



Bild: „Der gefangene Vogel kann raus“, gestaltet von M. Dierkes

Konzeption

Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen

Stand: 24. Oktober 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG UND ZIELE	3
2. BESCHREIBUNG PERSONENKREIS.....	5
3. DEFINITION FREIHEITSENTZIEHENDE MAßNAHMEN	6
4. GESETZLICHE GRUNDLAGEN	7
5. ARTEN VON FREIHEITSENTZIEHENDEN MAßNAHMEN	8
5.1 MECHANISCHE MITTEL	8
5.2 SEDIERENDE MEDIKAMENTE – CHEMISCHE ODER MEDIKAMENTÖSE FIXIERUNG	8
5.3 SONSTIGE WEITERE VORKERHRUNGEN.....	9
6. WAS IST BEI DER ANWENDUNG VON FEM ZU BEACHTEN?	10
7. ALTERNATIVEN ZUR VERMEIDUNG	11
8. BESCHREIBUNG DER EINZELNEN PROZESSCHRITTE.....	19
8.1 VORGEHEN IM GESCHÄFTSFELD BESONDERE WOHNFORM	20
8.1.1 VOR AUFNAHME.....	20
8.1.2 IM VERLAUF	25
8.1.3 AKUTE GEFAHR IM VERZUG	34
8.2 VORGEHEN IM GESCHÄFTSFELD BIGGER UND LIPPERODER WERKSTÄTTEN	38
8.2.1 VOR AUFNAHME.....	38
8.2.2 IM VERLAUF	43
8.2.3 AKUTE GEFAHR IM VERZUG	51
9. SCHULUNGSKONZEPTE	56
9.1. FÜR MITARBEITENDE.....	56
9.2. FÜR LEISTUNGSBERECHTIGTE PERSONEN	57
10. QUALITÄTSSICHERUNG UND -ENTWICKLUNG.....	58
LITERATURVERZEICHNIS.....	61

QUELLENVERZEICHNIS	61
ABBILDUNGSVERZEICHNIS.....	61
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	62
ANLAGEN	63

1. EINLEITUNG UND ZIELE

Das Bild, auf der Vorderseite des Konzeptes trägt den Titel „Der gefangene Vogel kann raus“. Es bietet eine gute Brücke, um in das sensible Thema einzusteigen. Die Tür des Käfigs ist geöffnet. Der Vogel hat die Möglichkeit selbst zu bestimmen, ob er für sich den Weg der Freiheit wählt und den Käfig verlässt oder ob er in diesem verbleibt, da der Käfig ihm Schutz und Sicherheit bietet. Gleichermaßen spiegelt sich diese Deutung in den gesetzlichen/ rechtlichen Grundlagen wider (siehe hierzu Punkt 4 „gesetzliche Grundlagen“). So steht bspw. im Grundgesetz geschrieben, dass die Würde des Menschen unantastbar ist und die Freiheit eines jeden Menschen das höchste Gut darstellt. Unterstrichen werden diese Aussagen durch die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Hier ist im Artikel 14 festgehalten, dass:

- a) „Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen“;
- b) „Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird“;
- c) „jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt“
- d) „und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.“

Jeder Mensch mit Behinderung hat, laut Artikel 17 der UN-BRK, das gleiche Recht auf Achtung wie andere, dass sein Körper und seine Seele unversehrt bleiben. Weitere gesetzliche Grundlagen, die das Recht der Menschen auf Freiheit unterstützen, sind der Abbildung 1 (Kapitel 4) zu entnehmen. Werden freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM) rechtswidrig angewandt, so steht der Tatbestand der Freiheitsberaubung im Raum und das Strafgesetzbuch kommt zum Tragen.

Das Thema FEM ist im QM-System der Josefsheim gGmbH zu finden. Es ist dort unter dem Gesamtprozess „Gewaltschutz“ hinterlegt ([Gewaltschutz \[Josefsheim-Wiki\]](#)). Zudem nimmt es auch einen Platz im Gewaltschutzkonzept der Gesamteinrichtung „Gemeinsam gegen Gewalt – wir zeigen Stärke“ ein.

Wie im JG.Standard „Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen“ beschrieben, legt die JG-Gruppe größten Wert auf die Selbstbestimmung sowie die Selbstständigkeit eines jeden Menschen. Daher wird die Anwendung von FEM immer als letzte Möglichkeit gesehen. Zuvor gilt es stets Alternativen zur Vermeidung zu prüfen. Sollte es dennoch zu einer Anwendung von FEM gehen, so gilt es im Konzept beschriebene Aspekte sowie den gesetzlichen Rahmen zu berücksichtigen.

Das vorliegende Konzept befasst sich inhaltlich mit der Beschreibung des Personenkreises, mit Begriffsdefinitionen sowie mit der Darstellung der Rechtsgrundlage hinsichtlich der Anwendung von FEM. Zudem werden die unterschiedlichen Arten von FEM sowie alternative Maßnahmen zur Vermeidung vorgestellt. Weiter wird auf die Beschreibung einzelner Prozessschritte eingegangen. Hier wird pro Geschäftsfeld auf die Schritte vor Aufnahme, im Verlauf sowie bei akuter Gefahr eingegangen. Daran angeschlossen werden Risiken aufgeführt, die bei der Anwendung von FEM entstehen können bzw. auf was bei der Anwendung von FEM besonders geachtet werden sollte. In einem nächsten Punkt geht es um die regelmäßige Qualifizierung von Mitarbeitenden (MAIN) und leistungsberechtigten Personen (lbP) bezüglich des Themas. Abgeschlossen wird mit dem Thema Qualitätssicherung / -entwicklung, wobei auch die Meldepflicht an die WTG-Behörde beschrieben wird.

Das Konzept soll dahingehend sensibilisieren, dass bei einer erforderlichen Anwendung von FEM verantwortungsvoll, transparent und reflektiert vorgegangen und dabei stets das geltende Recht der Person mitberücksichtigt wird. Es ist immer das übergeordnete Ziel die Anwendung von FEM gänzlich zu vermeiden oder das mildeste Mittel zu wählen.

2. BESCHREIBUNG PERSONENKREIS

Der Personenkreis unterscheidet sich wie folgt zwischen:

- nicht einwilligungsfähigen und nicht bewegungsfähigen lbP
- nicht einwilligungsfähigen aber bewegungsfähigen lbP
- einwilligungsfähigen lbP

Bei einer nicht einwilligungsfähigen und bewegungsfähigen lbP handelt es sich bspw. dann um eine FEM, wenn diese, aufgrund einer spastischen Lähmung, auf einen Rollstuhl angewiesen, nicht lauffähig ist und das Hilfsmittel aber mit Hilfe ihrer Arme und Hände fortbewegen kann. Werden an diesem Rollstuhl die hinten angebrachten Feststellbremsen festgezogen (außer in deutlichen Gefahrensituationen, wie z. B. bei einer Steigung bei Spaziergängen), handelt es sich um eine unzulässige FEM, da die lbP den Rollstuhl mit ihren Händen ohne Fremdhilfe fortbewegen könnte.

Unter bestimmten Umständen ist eine richterliche Genehmigung nicht erforderlich. Das ist der Fall, wenn:

- begrifflich schon keine Freiheitsentziehung vorliegt, da die lbP von sich aus keine Eigeninitiative zeigt, bspw. das Bett zu verlassen,
- die lbP zu einer willensgesteuerten Bewegung bzw. einer willensgetragenen Ortsveränderung nicht mehr in der Lage ist,
- die Maßnahme nicht über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig angewendet wird oder
- die lbP in die Freiheitsentziehung eingewilligt hat. Dabei genügt der natürliche Wille, die volle Geschäftsfähigkeit ist nicht erforderlich.

3. DEFINITION FREIHEITSENTZIEHENDE MAßNAHMEN

Der Begriff FEM kann als umfassend bezeichnet werden. Eine international abgestimmte Definition des Begriffes besagt:

„FEM sind jegliche Handlungen oder Maßnahmen, die eine Person daran hindert, sich an einen Ort oder in eine Position ihrer Wahl zu begeben und/ oder den freien Zugang zu ihrem Körper begrenzt durch irgendeine Maßnahme, die direkt am oder in unmittelbarer Nähe des Körpers angebracht ist und nicht durch die Person selbst kontrolliert oder mühelos entfernt werden kann.“ (vgl. Mehr Freiheit wagen! – Leitlinie FEM, eine Kurzinformation für Pflegende, S. 7, 1. Aktualisierung 2015).

Dabei kann es sich um eine dauerhafte oder zeitlich begrenzte Einschränkung handeln, die gegen den Willen einer Person durchgeführt wird. Der erhebliche Eingriff in die persönliche Freiheit der Person ist daher durch eine gewisse Intensität charakterisiert.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass von dem Vorliegen einer FEM gesprochen wird, wenn eine Person daran gehindert wird sich frei zu bewegen. Das Vorgehen bei Erforderlichkeit der Anwendung einer FEM wird in Kapitel 8 ausführlich beschrieben.

4. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Wie bereits in Kapitel 1 beschrieben, stellt die Freiheit eines jeden Menschen ein hohes und kostbares Gut dar, welche es zu schützen gilt. Dieser Schutz wird durch unterschiedliche gesetzliche Grundlagen gewährleistet, die in der folgenden Abbildung vorgestellt werden:

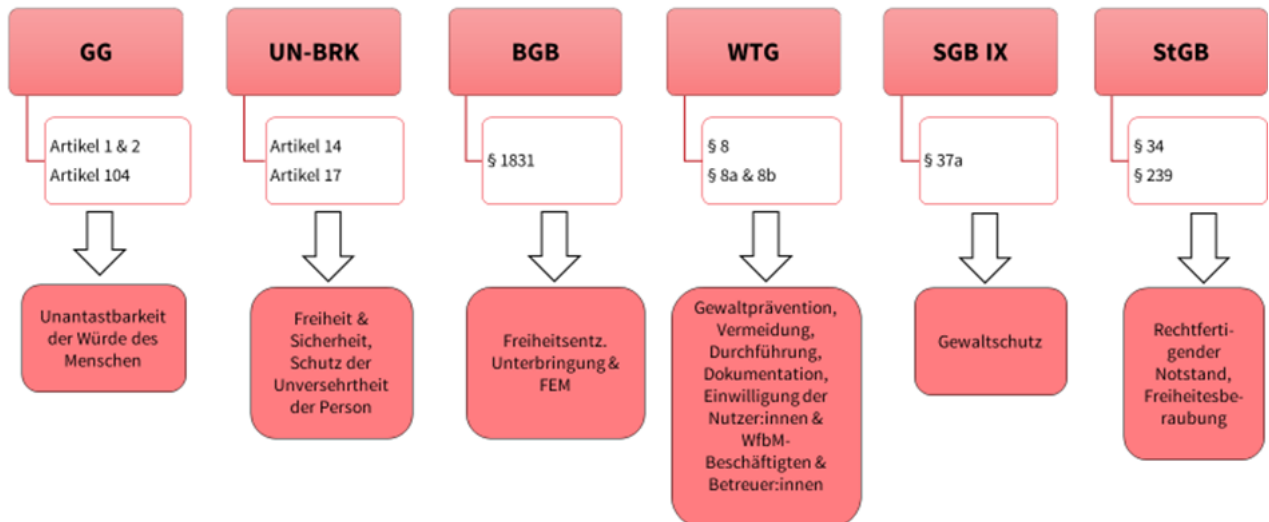


Abb. 1: Gesetzliche Grundlagen freiheitsentziehender Maßnahmen NRW, eigene Darstellung

FEM dürfen nicht angewandt werden, wenn eine einwilligungsfähige lbP selber nicht schriftlich in diese eingewilligt hat oder wenn die lbP nicht einwilligungsfähig ist und kein entsprechender Beschluss vom Amtsgericht vorliegt.

Ein Nicht-Beachten der Gesetzesgrundlagen oder die fehlerhafte Anwendung einer FEM kann juristisch straf-/ zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. In einem solchen Fall kann bspw. der § 239 Strafgesetzbuch zum Tragen kommen. In diesem geht es um den Tatbestand der Freiheitsberaubung. Diese liegt vor, wenn eine Person gegen ihren Willen und mit Gewalt physisch festgehalten und sie daher ihrer persönlichen Freiheit beraubt wird (durch Einsperren und/ oder die Anwendung von Gewalt). Das Strafmaß kann von einer Geldstrafe bis hin zu 5 Jahren Freiheitsstrafe gehen.

5. ARTEN VON FREIHEITSENTZIEHENDEN MAßNAHMEN

Wie in Kapitel 3 beschrieben, kann der Begriff FEM als umfassend bezeichnet werden. Dies spiegelt sich in verschiedenen Arten von FEM wider, wovon einige nun vorgestellt werden.

5.1 MECHANISCHE MITTEL

Fixierungen werden auch als mechanische Mittel bezeichnet. Sie schränken eine Person in ihrer möglichen Bewegungsfreiheit ein. Die betroffene Person kann sich durch die Anwendung nicht mehr so fortbewegen, wie sie es will. Folgend werden beispielhaft einige mechanische Mittel aufgeführt:

- Fixiergurte an den Armen und/ oder Beinen wie auch am Bauch
- Therapie-/ Stecktisch am Rollstuhl, die vor dem Bauch befestigt werden
- Bettgitter
- Umschlossene/ teilumschlossene Betten mit Plexiglas oder Holzstäben (z. B. Kayserbett)
- Fixierdecken/ Beschwerungsdecken, die über die Bettdecke gezogen werden
- Rückhaltegurte am Rollstuhl (wenn das Lösen nicht eigenständig durch die betroffene Person erfolgen kann)
- Festgestellte Rollstuhlbremsen, die nicht selbstständig gelöst werden können
- Jedes Festhalten einer Person
- Abschließen von Türen
- Anbringen von sogenannten „Trickschlössern“ (für die lbP krankheitsbedingt nicht nachvollziehbarer Schließmechanismus einer Tür) oder anderen Schließmechanismen an den Türen, die nicht eigenständig geöffnet werden können
- Nutzung von Schlafsäcken, die nur durch Mitarbeitende geöffnet werden können
- Nutzung von Ganzkörperkleidung (z. B. Ganzkörperoveralls, die Betroffene davon abhalten sollen mit Ausscheidungen zu schmieren)

5.2 SEDIERENDE MEDIKAMENTE – CHEMISCHE ODER MEDIKAMENTÖSE FIXIERUNG

Bei dem Einsatz von sedierenden Medikamenten ist stets das Ziel der medikamentösen Therapie ausschlaggebend. Wird ein solches Medikament vorrangig dazu verabreicht, um eine lbP ruhig zu stellen, so wird dieser Einsatz als FEM gewertet und muss folglich durch das Amtsgericht genehmigt werden. Wird das Medikament rein zur Gesundung einer lbP eingesetzt und zieht es als Nebenwirkung eine Bewegungseinschränkung mit sich, so wird

der Einsatz nicht als FEM gewertet. Es bedarf in einer solchen Situation keiner rechtlichen Genehmigungspflicht. Sollte nicht eindeutig gesagt werden können, ob die Gabe des Medikamentes zur Ruhigstellung eingesetzt wird und somit dem Freiheitsentzug dient, so ist im Zweifelsfall, zum Schutz der Grundrechte der lbP, stets davon auszugehen, dass eine Genehmigung durch das Amtsgericht einzuholen ist. Aus diesem Grund ist ein enger Austausch mit dem jeweils zuständigen Amtsgericht von wichtiger Bedeutung.

Zu beachten ist, dass eine Sedierung nur auf ärztliche Verordnung hin erfolgen darf.

Auf der Verordnung sollten folgende Mindestkriterien zu finden sein:

- Name und Vorname der lbP
- Bezeichnung des Medikaments
- Arzneiform (Tablette, etc.)
- Applikationsintervall (z. B. dreimal täglich)
- Dosierung in 24 Stunden (etwa „60mg“)
- Applikationsart (z. B. „per os“)
- Ggf. Befristung der Medikamentengabe.

Die Gabe erfolgt gemäß „Pflegestandard Medikamentengabe“.

5.3 SONSTIGE WEITERE VORKERHRUNGEN

Hierunter werden beispielhaft folgende Maßnahmen verstanden:

- eine lbP wird so nah an einen Tisch herangeschoben und die Bremse festgestellt, dass eine Fortbewegung aus eigener Kraft nicht mehr möglich ist. Zudem kann die betroffene Person auch die Bremse nicht selbstständig lösen
- Wegnahme von notwendigen Hilfsmitteln, wie z. B. einem Rollator, einem Rollstuhl, einer Gehhilfe, einer Brille, Hörgeräten
- Entzug von Bekleidung und Schuhen bzw. Bekleidung mit „Pflegehemden“
- Verdeckung des Türausganges durch eine Postertapete
- Ausübung physischen und/ oder psychischen Drucks durch die Mitarbeitenden, durch Verbote, Zwang oder Drohung
- Ausstattung der Personen mit einem Desorientiertensystem
- Sitzmöbel (z.B. tiefe und weiche Sessel, ein schwerer und dadurch nicht verschiebbarer Stuhl, ein Niederflurbett auf die tiefste Position zu stellen, mit dem Wissen, dass die lbP daraus nicht aufstehen kann)

6. WAS IST BEI DER ANWENDUNG VON FEM ZU BEACHTEN?

Die Anwendung von FEM kann nicht nur als Schutz vor einer Eigengefährdung betrachtet werden. Auch kann es durch das herabgesetzte Recht auf Selbstbestimmung sowie die eingeschränkte Bewegungsmöglichkeit im Alltag zu einer Anzahl von Nebenwirkungen und/ oder Sekundärgefahren kommen. Exemplarisch werden nachfolgend einige genannt:

- Quetschungen, Nervenverletzungen, Ischämien, Strangulation (beim Versuch sich aus der FEM zu befreien), plötzlicher Herztod, Druckgeschwüre, Kontrakturen, Thrombosen, Infektionen - einhergehend mit einer drastischen Verschlechterung des Allgemeinzustandes, der Lebensqualität sowie letztlich erhöhter Sterblichkeit
- Kraft- und Balanceminderung (durch die Immobilität)
- Zunahme an Verhaltensauffälligkeiten (z. B. Gefühl von „gefangen“ sein, Stress, Panik, Aggression)
- (Re)Traumatisierung (z. B. aufgrund von (früheren) Gewalterfahrungen)
- Harninkontinenz
- Bei der Gabe von sedierenden Medikamenten kann es zu schädlichen Neben- und/ oder Wechselwirkungen/ Abhängigkeiten kommen.
- Obstipationen
- Abnahme der Knochendichte
- Muskelatrophie
- Probleme mit Nähe oder Distanz zu anderen Menschen (keine freie Wahl und/ oder dieser nicht entweichen können)
- Langfristige Folgen können bspw. sein: Herzerkrankungen und Schlaganfälle

Es bedarf daher einer engmaschigen und sensiblen Beobachtung im Alltag, um Risiken frühzeitig erkennen und entsprechende Maßnahmen einleiten zu können. Zentral ist, dass die Mitarbeitenden wissend über diese Folgen und Nebenwirkungen sind, um aus fachlicher Sicht abzuwägen, ob die Anwendung einer FEM ein Nutzen hat oder ob das Risiko von Sekundärgefahren/ Nebenwirkungen größer ist.

7. ALTERNATIVEN ZUR VERMEIDUNG

Die Freiheit eines jeden Menschen ist essenziell. Die Anwendung von FEM stellt daher einen der schwersten Eingriffe in die im Grundgesetz verankerten Selbstbestimmungsrechte eines Menschen dar. Daher gilt es die Anwendung von FEM möglichst gänzlich zu vermeiden und/ oder die Begrenzung auf ein Minimum zu reduzieren/ sanftere Methode (z. B. statt körpernaher Fixierungen im Bett – eine Klingelmatte vor dem Bett) anzuwenden sowie präventiv zu arbeiten. Die Anwendung von FEM sollte die letzte Möglichkeit zum Schutz vor drohender Eigengefährdung sein. Zuvor gilt es stets zu prüfen, ob alternative Maßnahmen den Einsatz vermeiden können. Dieser Schritt ist auch immer vor Ablauf einer FEM Maßnahme vorzunehmen. Eine ausführliche Darstellung der einzelnen Prozessschritte ist im Kapitel 8 „Beschreibung der einzelnen Prozessschritte“ zu finden. Folgend wird eine Liste von Alternativen vorgestellt.

Die nachfolgende Fotoliste kann im Rahmen der Alternativenprüfung zu freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM) herangezogen werden, da Alternativen zu FEM sowie verschiedene Hilfsmittel aufgezeigt werden. Es finden sich mildere und weniger belastende Maßnahmen, jedoch auch genehmigungspflichtige FEM Berücksichtigung.

Auch wenn einige Alternativen keine FEM im juristischen Sinn darstellen, muss immer mitbedacht werden, dass sie für die lbP erhebliche Einschränkungen darstellen können, z.B. die Möglichkeiten den eigenen Körper zu spüren und zu erfühlen. Dies ist bei der Alternativenprüfung mit zu berücksichtigen.

Verminderung von Unruhezuständen

Methode	Bilder mit Beispielen
<p>Sensorische Stimulation</p> <ul style="list-style-type: none"> - schwere Weste, z.B. Firma Protac - schwere Decke, z.B. Firma Enste <p>z.B. bei körperlicher und geistiger Unruhe.</p>	

Begleitung bei Auto- und Fremdaggressionen

Hilfsmittel	Bilder mit Beispielen
<p>Handschuhe gepolstert / Leder- oder Stoffhandschuhe</p> <p>Können Selbstverletzungen vermindern. Bei Stoffhandschuhen bleiben Tastsinn und Handgeschicklichkeit besser erhalten.</p>	 <p>Sehr angenehm weiche Verdeckstulpen</p>
<p>Protektoren</p> <p>Bei selbstverletzendem Verhalten</p>	
<p>Kamera mit Live-Übertragung</p> <p>(ohne Aufzeichnung) zur Verbesserung der Aufsicht, z.B. bei Personen, die sich ohne persönlichen Kontakt leichter beruhigen können.</p>	 <p>Achtung: Genehmigungspflichtig, hier sind besondere Auflagen zu beachten. Hierbei sind der „Prozess Kameraüberwachung“ (folgt) sowie die mitgeltenden Dokumente zu beachten!</p>

Besondere Raumgestaltung

Bei schweren Unruhezuständen, z.T. verbunden mit Auto- bzw. Fremdaggressionen, kann ein besonderes Raumangebot bzw. räumliche Begrenzung hilfreich sein.





Hilfsmittel	Bilder mit Beispielen
<p>Halbhohe oder durchbrochene Zimmertür / Sprossentür</p> <p>Schutz vor Fremdaggression mit gleichzeitiger Kontaktmöglichkeit.</p> <p>Dies ist eine genehmigungspflichtige FEM, wenn der Einstieg geschlossen ist!</p>	 
<p>Rückzugsraum „Safe Space“</p> <p>Trägt durch Zelt-Atmosphäre zur Beruhigung bei.</p> <p>Dies ist eine genehmigungspflichtige FEM, wenn der Einstieg geschlossen ist!</p>	

Milieuveränderung und Möglichkeiten für fixierfreie Zeiten

Die Wohnumgebung kann durch Reduzierung von Barrieren zur Sicherheit beitragen und Stürze verhindern (vgl. [Prophylaxen \[Josefsheim-Wiki\]](#)). Die selbstständige Mobilität wird erhöht.

Hilfsmittel	Bilder mit Beispielen
<p>Sichere Umgebung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - helle Beleuchtung - Haltemöglichkeiten - Sitzgelegenheiten - deutliche Markierung bei Schwellen und Stufen - rutschfeste Bodenbeläge statt Teppiche 	   <p>Leucht-Klebestreifen können über das Facility Management (ADH/StV) bzw. den Technischen Dienst (AH) bestellt werden!</p>

Diese Hilfsmittel können Alternativen zu Schutzmaßnahmen darstellen oder eignen sich, um das Erleben des Körpers ohne direkte Fixierung (wie bspw. am Rollstuhl) zu ermöglichen.

Hilfsmittel	Bilder mit Beispielen
<p>Antirutsch-Sitzauflage</p> <p>Verhindert das Abrutschen von einer Sitzgelegenheit. Kann u.U. einen Bauchgurt ersetzen.</p>	
<p>Bequeme Sessel mit tiefer Sitzfläche oder schräggestellter Rückenlehne</p> <p>Verhindert das unbemerkte Aufstehen und kann z.B. eine Bauchfixierung ersetzen.</p> <p>Sitfix-Sitzsack statt Bauchfixierung</p> <p>Kann die Person nicht eigenständig aufstehen, ist dies eine genehmigungspflichtige FEM!</p>	 
<p>Lagerungsmöglichkeit bei schwerer körperlicher Beeinträchtigung</p>	 <p>Lagerungskissen Malta und Kreta, Firma Enste, Bingen</p>
<p>Lagerungsmöglichkeit bei spastischer Bewegungsstörung</p>	 <p>Uniflex-Schale, Firma Enste, Bingen</p>

Während der Nacht: mehr Mobilität und Lebensqualität

Jede Person soll so viel Bewegungsfreiheit wie möglich erleben, auch bei Nacht.

Methode	Bilder mit Beispielen
<p>Niedrigflurbetten und / oder Abrollmatratze / „Safebag“ auf dem Boden</p> <p>Reduziert die Fallhöhe / Verletzungsgefahr / Angst vor bzw. bei einem Sturz aus dem Bett bzw. bei unbegleitetem Aufstehen.</p>	 <p>Niedrigflurbett Abrollmatratze Safebag</p>
<p>„Schlafnest“ bzw. „Schlafinsel“</p> <p>Bodennahes Schlafen, dadurch keine Sturzgefahr bei Nacht.</p>	
<p>Geteiltes Bettgitter mit Ausstiegsmöglichkeit.</p> <p>Wichtig: Blickfeld der Person im Bett soll möglichst frei bleiben. Vermeidung von Gittern. Alternative z.B. Plexiglas?</p>	
<p>Stilkissen</p> <p>erschwert versehentliches Herausrutschen aus dem Bett</p>	




Mehr Bewegungsfreiheit bei schwerer nächtlicher Unruhe

Methode	Bilder mit Beispielen
<p>Reduzierung der Fixierzeiten mit SEGUFIX®-Bandagen-Systemen</p> <p>z.B. Nachtwache löst die Fixierung, wenn die Person eingeschlafen ist.</p> <p>Dies ist eine genehmigungspflichtige FEM!</p>	
<p>„Fixierung“ mit SEGUFIX®-Bandagen-System nur mit Klettband</p> <p>z.B. als Hilfe zum Einschlafen.</p> <p>Dies ist eine genehmigungspflichtige FEM!</p>	
<p>Bettschlafsack</p> <p>als Alternative zur Gurtfixierung. Ermöglicht mehr Bewegungsfreiheit. Die Pflegedecke wird mit mehreren Gurten unter der Matratze gesichert.</p> <p>Dies ist eine genehmigungspflichtige FEM, wenn der Einstieg geschlossen ist!</p>	
<p>Gitterbett (Kayserbett)</p> <p>Evtl. als Alternative zur Gurtfixierung für mehr Bewegungsfreiheit innerhalb des Betts.</p> <p>Dies ist eine genehmigungspflichtige FEM, wenn der Einstieg geschlossen ist!</p>	

Methode	Bilder mit Beispielen
<p>Posey-Bett</p> <p>Keine Einschränkung des Blickfeldes (Netz statt Bettgitter).</p> <p>Dies ist eine genehmigungspflichtige FEM, wenn der Einstieg geschlossen ist!</p>	

Einsatz von Alarmgebern

Alarmgeber können das Personal auf Unterstützungsbedarf der leistungsberechtigten Person aufmerksam machen, z.B. bei Weglauf-/Hinlaufgefahr oder Umtriebigkeit.

Methode	Bilder mit Beispielen
<p>Babyphon</p> <p>zur akustischen Kontrolle</p> <p>Achtung: Eine visuelle Überwachungsfunktion stellt eine genehmigungspflichtige FEM dar!</p>	
<p>Bewegungssensoren / Transponder</p> <p>Transponder: WG- bzw. Zimmertür öffnet sich nur, wenn Person Transponder trägt.</p> <p>Achtung: Wenn die Person z.B. am Verlassen des Zimmers gehindert wird, stellt dies eine genehmigungspflichtige FEM dar!</p>	
<p>Klangspiel</p> <p>MAIN hören, wenn z.B. die Eingangstür geöffnet wird.</p>	

Methode	Bilder mit Beispielen
<p>Sensormatte oder Lichtschranke als Alarmgeber</p> <p>Achtung: Wird die Person am Verlassen des Betts bzw. des Zimmers gehindert, stellt dies eine genehmigungspflichtige FEM dar!</p>	 <p>The first image shows a person's legs and feet stepping onto a blue rectangular sensor mat placed on a light-colored floor. The second image shows two black cylindrical light barrier sensors against a yellow background. Red laser beams are shown extending from the left sensor to the right sensor, illustrating the detection principle.</p>

8. BESCHREIBUNG DER EINZELNEN PROZESSCHRITTE

Nachfolgend werden die unterschiedlichen Abläufe differenziert beschrieben. Welche Prozessschritte braucht es bspw. vor Aufnahme, wenn noch kein Beschluss vorliegt oder wenn bereits ein Beschluss vorliegt? Wie stellt sich das Verfahren dar, wenn sich eine lbP bereits in der Josefsheim gGmbH befindet? Welche Prozessschritte sind zu gehen, wenn eine akute Gefahr im Verzug ist? Die bildliche Darstellung (Flussdiagramme) der einzelnen Abläufe ist der Anlage zu entnehmen.

Bevor es in die differenzierte Beschreibung der Abläufe geht, werden einleitend noch einige allgemeine Hinweise gegeben, die es zu berücksichtigen gilt:

- Bei diesem Prozess soll die Handhabung von freiheitsentziehenden Maßnahmen gem. § 1831 BGB beschrieben werden. Diese dienen alleinig, um das selbstgefährdende Verhalten einer interessierten Person (iP)/ lbP abzuwenden bzw. es zu vermeiden. Ausgenommen sind Maßnahmen, die zum Schutz anderer Personen dienen, hier greift das PsychKG NRW (Psychisch-Kranken-Gesetz).
- Operativ trägt die Abteilungsleitung (AbtL) im Geschäftsfeld Wohnen und die Mitarbeitende der Fachstelle (FS) Soziales im Geschäftsfeld Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) die Verantwortung für die Umsetzung der nachfolgenden Prozessschritte. Dabei steht diese im engen Austausch, je nach Geschäftsfeld, mit der Bezugsassistenz (BZA) oder den/die zuständige:n MAIN BBB/ WfbM.
- Wichtige Schnittstelle für diesen Prozess bildet der Prozess „Aufnahmemanagement“.
- Das Case Management ist bei allen planungsrelevanten Anpassungen zu informieren.
- Orientiert an den rechtlichen Vorgaben und in Anlehnung an den JG Standard Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM) sowie der Konzeption Vermeidung von freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen im Josefsheim (Stand: September 2024) werden im Folgenden die Prozessschritte zum Thema Freiheitsentziehende Maßnahmen vor Aufnahme beschrieben.

8.1 VORGEHEN IM GESCHÄFTSFELD BESONDERE WOHNFORM

8.1.1 VOR AUFNAHME

Wie der bildlichen Darstellung des Prozesses (Flussdiagramm - siehe Anhang) entnommen werden kann, gibt es mehrere Optionen/ Wege, die im weiteren Verlauf beschrieben werden.

VARIANTE 1: ES LIEGT NOCH KEIN BESCHLUSS VOR

10. Gefahr/ Risiko/ Bedarf wird erkannt

Im Rahmen der ersten Bedarfsermittlung zwischen der Aufnahmekoordination (AK), der iP und ihrem Unterstützerkreis wurde erhoben, dass bei der iP bereits im häuslichen Umfeld eine Notwendigkeit der Anwendung von FEM (Gefahr der Eigengefährdung liegt vor – nicht der Fremdgefährdung) vorliegt.

20. Alternativenprüfung - Alternative konnte gefunden werden?

Handelt es sich hierbei nicht um eine bloße Lagerung bzw. Verwendung von Lagerungshilfen, so werden alternative Maßnahmen (siehe Liste alternative Maßnahmen im Konzept FEM) vorgestellt um zu prüfen, ob diese greifen könnten (z. B. ein Niederflurbett). Kann eine rein alternative Maßnahme angewandt werden (keine mildere FEM-Alternative), so muss die iP bzw. ihre rechtliche Vertretung keinen Antrag beim zuständigen Amtsgericht stellen. Ein Beschluss ist in diesem Fall nicht erforderlich. Vor Aufnahme muss die Bezugsassistenz (BzA) das Protokoll „FEM Alternativenprüfung“ in Vivendi PD anlegen [siehe hierzu die Kurzanleitung „FEM - Anlage und Dokumentation in Vivendi.JG (PD)“ im QM-Wiki]. Die iP und/oder ihre rechtliche Vertretung werden über die Fertigstellung des Protokolls informiert und es wird abgefragt, ob eine Aushändigung gewünscht ist. Wenn ja wird das Protokoll von Seiten der BzA ausgedruckt und der iP und/oder ihrer rechtlichen Vertretung vorgelegt. Die BzA informiert die zuständige AbtL, das Team sowie das andere Geschäftsfeld/ die andere Abteilung (ab Aufnahme zuständige:r MAIN BBB/ WfbM oder AbtL Tagesstruktur LT 24) über die Anwendung von alternativen Maßnahmen.

Kristallisiert sich in der Bedarfsermittlung heraus, dass rein alternative Maßnahmen nicht greifen (keine mildere FEM-Alternative), so wird durch die AK explizit festgehalten, welche

FEM aktuell bereits angewandt und welche ggf. noch ergänzend im Kontext der Josefsheim gGmbH (beteiligte Geschäftsfelder) benötigt werden.

30. Antragstellung vor Aufnahme

Die iP und/ oder ihr Unterstützerkreis werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass es die rechtlichen Grundlagen vorgeben, dass spätestens am Aufnahmetag ein Beschluss des Amtsgerichtes zur Anwendung von FEM vorliegen muss. Ohne einen solchen dürfen die zuständigen Mitarbeitenden keine FEM bei der iP anwenden, ansonsten kann es straf-/ oder zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. Daher ist eine Aufnahme ohne Beschluss nicht möglich. Die iP und/ oder ihre rechtliche Vertretung werden gebeten Kontakt zum zuständigen Amtsgericht aufzunehmen und einen entsprechenden Antrag auf FEM zu stellen. Sollte die iP zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine rechtliche Vertretung haben, so sollte ggf. das Verfahren parallel angestoßen werden (s. hierzu auch den Prozess „rechtliche Betreuung“). Antragsunterlagen können beim Amtsgericht angefordert werden. Damit der Antrag auf FEM vom Gericht geprüft werden kann, wird zwingend ein ärztliches Attest benötigt. In diesem wird von Seiten des behandelnden Arztes/ der behandelnden Ärztin bescheinigt, dass die Notwendigkeit zur Anwendung von FEM besteht. Die Koordination der Beantragung liegt bei der iP, ggf. ihrer rechtlichen Vertretung oder ihrem bestehenden Unterstützerkreis.

40. Prüfung durch das Amtsgericht - Ist die Anwendung von FEM notwendig?

Nachdem der Antrag dem Amtsgericht vorliegt, werden die iP und/oder ihr Unterstützerkreis zu einer Anhörung mit dem/der zuständigen Richter:in eingeladen. In diesem Gespräch wird sich von Seiten des/der zuständigen Richter:in ein Eindruck verschafft, ob bei der iP eine Einwilligungsfähigkeit vorliegt oder nicht und ob die Anwendung von FEM gerechtfertigt ist oder nicht.

Folgende Optionen können Ergebnisse der Anhörung sein:

41. Das Amtsgericht beschließt, dass die iP einwilligungsunfähig ist und die Notwendigkeit der Anwendung von FEM vorliegt (weiter bei Prozessschritt 51). Der iP und/oder ihrem Unterstützerkreis werden in den nächsten Tagen sodann ein schriftlicher Beschluss zugestellt. Der gerichtliche Beschluss zur Anwendung von FEM wird vor Aufnahme an die AK gesandt. Die AK kontrolliert den Beschluss auf Vollständigkeit. Bei einem unvoll-

ständigen Beschluss nimmt die AK nochmals Kontakt zur iP und/oder ihrer rechtlichen Vertretung auf und bittet diese erneut um Rücksprache mit der zuständigen Ansprechperson beim Amtsgericht, um die nicht aufgeführten FEM nachträglich mitaufnehmen zu lassen.

42. Der/die Richter:in beurteilt, dass die iP einwilligungsfähig ist und eine richterliche Genehmigung deswegen nicht notwendig ist (Negativbeschluss) (weiter bei Prozessschritt 52).

43. Kommen die iP und/oder ihre rechtliche Vertretung dem Auftrag nicht nach, einen entsprechenden Antrag beim Amtsgericht zu stellen, so erfolgt keine Aufnahme der iP (weiter bei Prozessschritt 53).

44. Ist die iP unzweifelhaft bewegungsunfähig und/ oder die Anwendung von FEM dient der bloßen Lagerung und/ oder Schutzmaßnahmen (z. B. Schutz vor dem passiven Herausfallen bei Bewegungsunfähigkeit), so bedarf die Maßnahme ebenfalls keiner Genehmigung. Die Maßnahme wird sodann als nicht freiheitsentziehend gewertet (Negativbeschluss). Die angewandte Maßnahme wird in die Teilhabeplanung integriert, ausdifferenziert und es erfolgt eine entsprechende Dokumentation (z. B als Lagerungshilfe geplant). An dieser Stelle endet der Prozess.

50. Informationsweitergabe, Dokumentation und Planung

51. Der Beschluss wird von Seiten der AK an die zuständige AbtL sowie an die BzA weitergeleitet. Der Beschluss wird durch die AbtL digital hinterlegt und in den Stammdaten angelegt [siehe hierzu die Kurzanleitung „FEM - Anlage und Dokumentation in Vivendi.JG (PD)“]. Die Maßnahmen werden sodann noch in der Teilhabeplanung (inkl. Pflege) ausdifferenziert. Ferner muss ein Überprüfungsprotokoll zur Alternativenprüfung durch die BzA angelegt werden. An dieser Stelle greift der Prozess „Beschreibung der einzelnen Prozessschritte im Verlauf“.

52. Liegt eine Einwilligungsfähigkeit vor, so muss alle 3 Monate eine schriftliche Einwilligung der IbP erfolgen. Die unterschriebene Version wird sodann eingescannt und unter der Dateiablage in Vivendi abgelegt.

53. Eine Aufnahme der iP wird sodann verwehrt, wenn sich auf keine geeigneten Maßnahmen zur Abwendung der Selbstgefährdung verständigt werden konnte.

VARIANTE 2: ES LIEGT BEREITS EIN BESCHLUSS VOR

10. Gefahr/ Risiko/ Bedarf wird erkannt

Im Rahmen der ersten Bedarfsermittlung zwischen der AK, der iP und ihrem Unterstützerkreis wurde erhoben, dass bei der iP bereits im häuslichen/ schulischen/ beruflichen Umfeld eine Notwendigkeit der Anwendung von FEM gegeben ist. Ein entsprechender Beschluss zur Anwendung für das Umfeld der Person (bspw. bezogen auf die Schule) liegt vor. Die Inhalte des Beschlusses werden besprochen.

20. Alternativenprüfung - Alternative konnte gefunden werden?

Zudem werden alternative Maßnahmen vorgestellt (siehe Liste alternative Maßnahmen im Konzept FEM), um zu prüfen, ob diese greifen könnten (z. B. ein Niederflurbett). Liegt danach die Erkenntnis vor, dass die Anwendung von alternativen Maßnahmen ausreichend ist und der vorliegende Beschluss keine Relevanz mehr hat, so werden die iP und/oder ihre rechtliche Vertretung darum gebeten, dass Amtsgericht darüber in Kenntnis zu setzen. Eine Aufnahme kann sodann auch ohne richterlichen Beschluss erfolgen. Vor Aufnahme muss die Bezugsassistenz (BzA) das Protokoll „FEM Alternativenprüfung“ (in Vivendi PD) anlegen und ausfüllen [siehe hierzu die Kurzanleitung „FEM - Anlage und Dokumentation in Vivendi.JG (PD)“ im QM-Wiki]. Die iP und/oder ihre rechtliche Vertretung werden über die Fertigstellung des Protokolls informiert und es wird abgefragt, ob eine Aushändigung gewünscht ist. Wenn ja, wird das Protokoll von Seiten der BzA ausgedruckt und der iP und/oder ihrer rechtlichen Vertretung vorgelegt. Die BzA informiert die zuständige AbtL, das Team sowie das andere Geschäftsfeld/ die andere Abteilung (ab Aufnahme zuständige:r MAIN BBB/ WfbM, AbtL Tagesstruktur LT 24) über die Anwendung von alternativen Maßnahmen.

30. Überprüfung, ob alle erforderlichen Arten von FEM Berücksichtigung gefunden haben. Sind die FEM passend?

Im Rahmen der Ermittlung der Bedarfe vor Aufnahme zwischen der AK (und ggf. FS Soziales), der iP und ihrem Unterstützerkreis wurde erhoben, dass bei der iP bereits im häuslichen/ schulischen/ beruflichen Umfeld eine Notwendigkeit der Anwendung von FEM

gegeben ist oder die iP unzweifelhaft bewegungsunfähig ist und die Anwendung von FEM der bloßen Lagerung oder als Lagerungshilfe (z. B. bei Pflegehandlungen) dient. Die Maßnahme bedarf somit keiner Genehmigung und wird als nicht freiheitsentziehend gewertet. Die angewandte Maßnahme wird in die Teilhabeplanung integriert, ausdifferenziert und es erfolgt eine entsprechende Dokumentation.

Bei Notwendigkeit der Anwendung von FEM liegt ein entsprechender Beschluss für das Umfeld der Person (bspw. bezogen auf die Schule) vor und es wurde vom Amtsgericht bereits festgestellt, dass die iP einwilligungsunfähig ist. Die Inhalte des Beschlusses werden besprochen. Von Seiten der AK erfolgt eine Überprüfung, ob alle erforderlichen Arten von FEM Berücksichtigung gefunden haben. Ergibt die Bedarfsermittlung, dass eine erforderliche Art von FEM noch nicht gerichtlich gelistet ist, so werden die iP und/oder ihr Unterstützerkreis darum gebeten das Amtsgericht zu kontaktieren, um den Beschluss erweitern zu lassen. Die iP und/oder ihr Unterstützerkreis werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass es die rechtlichen Grundlagen vorgeben, dass spätestens am Aufnahmetag ein Beschluss vorliegen muss. Ist der Beschluss an eine andere Einrichtung gerichtet, so hat dies keine rechtliche Relevanz. Der Beschluss hat somit auch für die Josefsheim gGmbH Gültigkeit. Ohne einen Beschluss dürfen die zuständigen Mitarbeitenden keine FEM bei der iP anwenden, ansonsten kann es straf-/ oder zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. Der rechtliche Beschluss zur Anwendung von FEM wird vor Aufnahme an die AK gesandt oder spätestens am Aufnahmetag mitgebracht. Die AK kontrolliert den Beschluss auf Vollständigkeit. Bei einem unvollständigen Beschluss nimmt die AK nochmals Kontakt zur iP und/oder ihrer rechtlichen Vertretung auf und bittet diese erneut um Rücksprache mit der zuständigen Ansprechperson beim Amtsgericht, um die nicht aufgeführten FEM nachträglich mitaufnehmen zu lassen.

40. Informationsweitergabe und Dokumentation

Der Beschluss wird von der AK an die zuständige AbtL sowie an die BzA weitergeleitet. Die BzA scannt diesen ein und hinterlegt ihn in der Dateiablage in Vivendi. Als nächstes muss durch die BzA die Rechtsgrundlage im Zusatz PD (Vivendi) angelegt werden [siehe hierzu die Kurzanleitung „FEM - Anlage und Dokumentation in Vivendi.JG (PD)“]. Anschließend wird die Maßnahme in der Teilhabeplanung der iP hinterlegt und ausdifferenziert. Sollte im Beschluss vermerkt sein, dass eine Protokollführung notwendig ist, wird zusätzlich die

Maßnahme „FEM Prüfung+“ in Vivendi PD angelegt. Die BzA informiert das andere Geschäftsfeld/ die andere Abteilung (ab Aufnahme zuständige:r MAIN BBB/ WfbM, AbtL Tagesstruktur LT 24). Die Anwendung von FEM werden durch die MAIN in Vivendi dokumentiert. An dieser Stelle greift der Prozess „Beschreibung der einzelnen Prozessschritte im Verlauf“. Kommen die iP und/oder ihre rechtliche Vertretung dem Auftrag nicht nach, so kann eine Aufnahme der iP nicht stattfinden.

8.1.2 IM VERLAUF

Im Weiteren werden die einzelnen Prozessschritte im Verlauf beschrieben, wenn sich eine lbP bereits in der Josefsheim gGmbH befindet.

10. FEM-Bedarf wird erkannt (neu oder bereits bekannt)

Bei einer lbP wird im Alltag eine Gefahr/ ein Risiko/ ein Bedarf im Sinne der Eigengefährdung (nicht Fremdgefährdung) beobachtet, was eine Überprüfung der Notwendigkeit zur Anwendung von FEM erforderlich macht. Die Gefahr/ das Risiko/ der Bedarf kann bspw. von der lbP selbst, der Bezugsassistenz (BzA) oder von einem anderen Mitarbeitenden, erkannt werden. Der Bedarf wird an die BzA weitergeleitet und diese informiert umgehend den eigenen Vorgesetzten sowie das andere Geschäftsfeld/ die andere Abteilung (z. B. zuständige:r MAIN BBB/ WfbM, AbtL Tagesstruktur LT 24) und erfragt die Notwendigkeit einer geschäftsfeldübergreifenden FEM. Liegt die Notwendigkeit vor, wird der/die zuständige MAIN BBB/ WfbM, die AbtL der Tagesstruktur LT 24 bis Schritt 40 eng in den Prozess eingebunden. Liegt die Notwendigkeit von FEM in den anderen Geschäftsfeldern nicht vor, sind diese nicht weiter im Prozess zu beteiligen.

20. Alternativenprüfung – Alternative konnte gefunden werden?

Die BzA lädt die lbP und/oder ihre rechtliche Vertretung und sonstige erforderliche Mitarbeitende (z. B. zuständiger MAIN BBB/ WfbM, AbtL Tagesstruktur LT 24) zu einem situativen Gespräch ein. Der BzA obliegt die Gesprächsführung. Diese wird sprachlich angepasst an die vorhandenen Kommunikationskompetenzen aller am Prozess beteiligten Personen. Eine barrierefreie Kommunikation ist zwingend erforderlich, um eine größtmögliche Partizipation am Gespräch und den daraus folgenden Prozessschritten zu gewährleisten. Die BzA informiert alle Beteiligten über ihre oder an sie herangetragene Beobachtungen. Die lbP und/oder ihre rechtliche Vertretung bekommen die Möglichkeit ihre Sicht

der Dinge zu schildern. Inhalte des Gespraches sind die Prufung von alternativen Manahmen sowie FEM, wenn die alternativen Manahmen nicht greifen.

a) Ja - Nach gemeinsamer Prufung der alternativen Manahmen ist festgehalten worden, dass eine reine Alternative greift (keine mildere FEM-Alternative) und eine Beantragung von FEM **nicht** erforderlich wird. In diesem Fall geht es mit Schritt 70 „Anlegen der FEM und/ oder Manahme“ weiter. Die BzA legt sodann das Protokoll „FEM Alternativenprufung“ in Vivendi PD an. Die lbP und/oder ihre rechtliche Vertretung werden ber die Fertigstellung des Protokolls informiert und es wird abgefragt, ob eine Aushandigung gewnscht ist. Wenn ja, wird das Protokoll von Seiten der BzA ausgedruckt und der lbP und/oder ihrer rechtlichen Vertretung vorgelegt.

b) Nein - Nach gemeinsamer Prufung der alternativen Manahmen ist festgehalten worden, dass diese **nicht** greifen und ein Antrag auf Anwendung von FEM gestellt werden muss. Es wird verschriftlicht, welche Arten von FEM relevant sind und beantragt werden mssen. Die BzA legt das Protokoll „FEM Alternativenprufung“ neu in Vivendi PD an oder verwendet das bereits angelegte zur Dokumentation. In diesem Fall geht es mit Schritt 30 „Abklrung der Einwilligungsfahigkeit“ weiter.

30. Abklrung der Einwilligungsfahigkeit

Die Prufung der Einwilligungsfahigkeit ist Aufgabe der BzA in Rcksprache mit dem Team sowie weiteren erforderlichen Mitarbeitenden (z. B. zustandige:r MAIN BBB/ WfbM, AbtL Tagesstruktur LT 24) unter Beteiligung der lbP. Wesentliches Kriterium fr eine vorhandene Einwilligungsfahigkeit ist keine gegebene ICD 10 F Diagnose bzw. es besteht kein Verdacht darauf. Bei diesen Diagnosen handelt es sich um eine bestehende kognitive oder seelische/psychische Beeintrachtung, die einen Hinweis, auf eine womglich vorhandene Einwilligungsunfahigkeit, gibt. Grundsatzlich gilt, auf die Aktualitat und regelmaige berprfung der vorliegenden Diagnosen zu achten. Liegen altere Diagnosen vor, bei einer aus fachlicher Sicht vorhandenen Einwilligungsfahigkeit der lbP, so ist diese durch eine artzliche Bescheinigung zu bestatigen. Liegen folgende Merkmale vor, so ist die Einwilligungsfahigkeit in Frage zu stellen und eine offizielle Abklrung durch das Amtsgericht einzuleiten:

- eine oder mehrere ICD-10 F Diagnosen

- der Verdacht auf eine mögliche ICD-10 F Diagnose (Abklärung aus fachlicher Sicht notwendig)
- eine rechtliche Betreuung für die Aufgabenkreise FEM bzw. Gesundheitsfürsorge

In einem dieser Fälle geht es weiter mit Schritt 41 „Antrag an das Amtsgericht“. Bei einer gegebenen Einwilligungsfähigkeit geht es sodann mit Schritt 60 „Interne Anordnung der FEM“ weiter.

EXKURS:

Zu den ICD 10 F Diagnosen zählen:
F00-F09 Organische, einschließlich symptomatischer psychischer Störungen
F10-F19 Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen
F20-F29 Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen
F30-F39 Affektive Störungen
F40-F48 Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen
F50-F59 Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen und Faktoren
F60-F69 Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen
F70-F79 Intelligenzstörung
F80-F89 Entwicklungsstörungen
F90-F98 Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend
F99-F99 Nicht näher bezeichnete psychische Störungen

Dieses Kapitel enthält die folgenden Sternschlüsselnummern:

- F00.-* Demenz bei Alzheimer-Krankheit
- F02.-* Demenz bei anderenorts klassifizierten Krankheiten

31. keine Übereinstimmung der Beteiligten + 32. kollegiales Fallgespräch

Im situativen Gespräch hat sich herausgestellt, dass die lbP und/ oder ihre rechtliche Vertretung anderer Auffassung sind und sich gegen den Antrag auf Einrichtung einer FEM aussprechen. Die AbtL beruft in Rücksprache mit der zuständigen BzA, in einer solchen Situation, ein kollegiales Fallgespräch mit ihrem Team und bei Bedarf sonstigen erforderlichen Mitarbeitenden (z. B. zuständige:r MAIN BBB/ WfbM, AbtL Tagesstruktur LT 24) ein - zwecks Reflexion und Absprache hinsichtlich einer weiteren Vorgehensweise. Der AbtL obliegt die Gesprächsführung. Das Ergebnis des kollegialen Fallgespräches wird wiederum durch die AbtL der lbP und/oder ihrer rechtlichen Vertretung kommuniziert. Die Inhalte

werden im Gesprächsprotokoll dokumentiert [Dokumentation in Vivendi.JG (PD) „Formulare Gesprächsprotokoll“]. Die Dokumentation erfolgt durch die AbtL.

33. Einigungsgespräch – Konnte eine Einigung gefunden werden?

a) Die lbP und/oder ihre rechtliche Vertretung stimmen dem Ergebnis zu. In diesem Fall geht es mit Schritt 30 „Abklärung der Einwilligungsfähigkeit“ weiter.

b) Die lbP und/oder ihre rechtliche Vertretung stimmen dem Ergebnis nicht zu und es bestehen weiterhin Unstimmigkeiten. In diesem Fall geht es bei Schritt 40 „Meldung an das Amtsgericht“ weiter.

40. Meldung an das Amtsgericht

Da es zu keiner Einigung gekommen ist, aus institutioneller Sicht jedoch eine Gefahr/ ein Risiko/ ein Bedarf im Sinne einer Eigengefährdung vorliegt, nimmt die AbtL Kontakt zum zuständigen Amtsgericht auf. Sie informiert den/die zuständige: Richter:in über die Nicht-Akzeptanz der lbP und/oder ihrer rechtlichen Vertretung. Anschließend folgt Schritt 50 „Prüfung durch das Amtsgericht - ist die Anwendung von FEM notwendig?“. Hinweis: Besteht eine akute Gefahr der Selbstgefährdung kann die Anwendung von FEM mit sofortiger Wirkung durchgeführt werden (siehe hierzu auch den Prozess „akute Gefahr im Verzug“).

41. Antrag an das Amtsgericht

Wird die Einwilligungsfähigkeit der lbP in Frage gestellt (s. Schritt 30.), so erhält diese bzw. ihre rechtliche Vertretung durch die BzA den Auftrag, dass sie einen entsprechenden Antrag auf Anwendung von FEM beim zuständigen Amtsgericht (in der Regel das Amtsgericht Brilon) stellen soll.

Zusätzlicher Hinweis:

Wenn nicht vorliegend können die Antragsunterlagen beim Amtsgericht angefordert werden. Zudem fordern die lbP und/oder ihre rechtliche Vertretung ein ärztliches Attest über die Notwendigkeit der Anwendung von FEM bei dem/der jeweiligen Hausarzt/ Hausärztin ein. In diesem Attest muss ebenfalls aufgeführt werden, welche Arten von FEM beantragt werden sollen. Ein Vordruck für das ärztliche Attest liegt den Antragsformularen vom Amtsgericht bei. Die lbP und/ oder ihre rechtliche Vertretung senden die

vollständigen Antragsunterlagen an das Amtsgericht und geben diese Information an die BzA weiter.

50. Prüfung durch das Amtsgericht - Ist die Anwendung von FEM notwendig?

Das Amtsgericht prüft die Unterlagen und lädt die lbP und/oder ihre rechtliche Vertretung zu einer Anhörung ein. Die Anhörung findet in der Regel in der Josefsheim gGmbH statt und wird durch die zuständige BzA und die rechtliche Vertretung begleitet. Sollte die lbP zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine rechtliche Vertretung haben, so muss das Verfahren parallel angestoßen werden (s. hierzu auch den Prozess „rechtliche Betreuung“). Zum Ende der Anhörung können **drei Ergebnisse (s. Schritt 51, 52. u. 53.)** vorliegen:

51. Beschluss liegt vor

Der/ die Richter:in hat festgestellt, dass bei der lbP **keine** Einwilligungsfähigkeit vorliegt. In diesem Fall wird der Josefsheim gGmbH ein gerichtlicher Beschluss zugesandt.

52. Negativbeschluss: Einwilligungsfähigkeit liegt vor

Der/ die Richter:in hat festgestellt, dass bei der lbP eine Einwilligungsfähigkeit vorliegt. In diesem Fall ergeht ein sogenannter Negativbeschluss von Seiten des Amtsgerichtes. Dieser besagt, dass es keinen richterlichen Beschluss zur Anwendung von FEM braucht. Der Antrag wird durch das Amtsgericht abgelehnt (siehe Schritt 54).

53./ 54. Negativbeschluss: FEM, die nicht als solche gewertet werden/ Prozessende – siehe Ermittlung/ Teilhabeplanung (inkl. Pflege)

Der/die Richter:in hat festgestellt, dass die lbP unzweifelhaft bewegungsunfähig ist und die Anwendung von FEM der bloßen Lagerung oder als Lagerungshilfe (z. B. bei Pflegehandlungen) dient. Die Maßnahme bedarf somit keiner Genehmigung und wird als nicht freiheitsentziehend gewertet. An dieser Stelle endet der Prozess. Die angewandte Maßnahme wird in die Teilhabeplanung (inkl. Pflege) integriert

60. Interne Anordnung der FEM

a) Anordnung, wenn Beschluss vorliegt (s. Schritt 51):

Der vorliegende Beschluss wird von Seiten der AbtL unter der Dateiablage in Vivendi abgelegt. Als nächstes wird die Rechtsgrundlage unter dem Zusatz PD (Vivendi) angelegt [siehe hierzu die Kurzanleitung „FEM - Anlage und Dokumentation in Vivendi.JG (PD)“].

b) Anordnung, wenn Negativbeschluss vorliegt (Einwilligungsfähigkeit ist gegeben)

(s. Schritt 52):

Der vorliegende Beschluss wird von Seiten der AbtL unter der Dateiablage in Vivendi abgelegt. Als nächstes wird die Rechtsgrundlage (Dokument Einwilligung FEM - gilt unterschrieben als Rechtsgrundlage) unter dem Zusatz PD (Vivendi) angelegt [siehe hierzu die Kurzanleitung „FEM - Anlage und Dokumentation in Vivendi.JG (PD)“]. Die Rechtsgrundlage wird ausgefüllt ausgedruckt und der lbP zur Unterschrift vorgelegt. Die unterschriebene Version wird eingescannt und unter der Dateiablage in Vivendi hinterlegt.

c) Anordnung bei Einwilligungsfähigkeit der lbP (ohne Beschluss/ Negativbeschluss)

(s. Schritt 30):

Die Rechtsgrundlage (Dokument Einwilligung FEM - „FEM - Anlage und Dokumentation in Vivendi.JG (PD)“ gilt unterschrieben als Rechtsgrundlage) wird ausgefüllt ausgedruckt und der lbP zur Unterschrift vorgelegt. Die unterschriebene Version wird eingescannt und unter der Dateiablage in Vivendi hinterlegt. Die Verantwortung für diesen Prozessschritt obliegt der zuständigen BzA. Wird im Verlauf die Einwilligung durch die lbP widerrufen, so greift der Schritt 10 „FEM-Bedarf wird erkannt (neu oder bereits bekannt)“.

70. Anlegen der FEM und/oder der alternativen Maßnahme

Anschließend wird die FEM/alternative Maßnahme in die Teilhabepflegeplanung (inkl. Pflege) integriert. Die Maßnahme muss sodann noch ausdifferenziert werden. Dies umfasst ebenfalls das Intervall der Überwachung je Maßnahme. Die Häufigkeit ist dabei abhängig von Einflussfaktoren wie z. B. dem Hilfebedarf, der Akzeptanz zur Maßnahme, dem von der Maßnahme ausgehende Gefahrenpotential kurze unwesentliche Unterbrechungen in einer ansonsten dauerhaft durchgeführten Maßnahme, leiten nicht den Beginn einer neuen Maßnahme ein und müssen nicht als solche erfasst werden. Beispiel: Eine lbP ist im Rollstuhl sitzend mit Bauch- und Fußgurt sowie Knieschiene fixiert. Im Tagesverlauf sucht sie dreimal die Toilette auf sowie benötigt sie eine Ruhephase im Pflegebett. Hierbei sind die jeweiligen FEM / alternativen Maßnahmen lediglich täglich zu Beginn und zur Beendigung während des Aufenthaltes im jeweiligen Lebensbereich zu dokumentieren.

71. Umsetzung inkl. Dokumentation und Überwachung

Nachdem die Maßnahme durch die BzA in der Teilhabeplanung angelegt wurde, erfolgt die Durchführung und Dokumentation der FEM/ alternativen Maßnahmen durch die zuständigen Mitarbeitenden. **Wichtig:** Für die Dokumentation einer alternativen Maßnahme wird keine FEM-Maßnahme angelegt! Die alternative Maßnahme wird im Rahmen der dazu gehörigen Pflegemaßnahme beschrieben. Dabei ist eine Überwachung gemäß Intervall vorzunehmen. Bei Einzelfallentscheidungen, wie z.B. die Gabe eines sedierend wirkenden Medikaments, ist es wichtig eine (weitere) Fachkraft hinzuzuziehen und im Vier-Augen-Prinzip situativ zu prüfen, ob eine mildere Form der Intervention (wie z.B. eine pädagogische Maßnahme) gegebenenfalls ausreichend ist.

72. Zufriedenheit mit FEM

Ist die lbP mit der Anwendung von FEM zufrieden, so geht es weiter mit Schritt 73 „Überprüfung/ Monitoring (alle 3 Monate)“. Die andere Option ist, dass die lbP unzufrieden mit der Anwendung von FEM ist und sich daher dazu entschließt eine Beschwerde einzureichen (siehe hierzu den Prozess „Beschwerde“). Danach geht es ebenfalls mit Schritt 73 weiter.

73. Überprüfung/ Monitoring (alle 3 Monate) - FEM/ alternative Maßnahmen weiter notwendig? und 74. Auswertung/ Evaluation zum Maßnahmenende

a) Alternative Maßnahmen werden angewandt:

Die alternativen Maßnahmen werden im Rahmen des Teilhabeprozesses im Monitoring überwacht. Eine erneute Alternativenprüfung mit Anlage eines neuen Alternativenprotokolls findet nur bei erkennbarer Veränderung statt.

- Ergibt die Überprüfung/ das Monitoring, dass die Anwendung einer alternativen Maßnahme nicht mehr relevant oder nicht mehr ausreichend ist, erfolgt die Evaluation¹ in der Teilhabeplanung (inkl. Pflege) und der Prozess endet (s. Prozessschritt 80).
- Ergibt die Prüfung/ das Monitoring, dass die alternative Maßnahme nicht greift und eine Notwendigkeit zur Anwendung von einer FEM ersichtlich ist, dann ist der

¹ **Zusatz:** In diesem Prozess sprechen wir von der Auswertung/ Evaluation auf Maßnahmenebene. Da die FEM und die alternativen Maßnahmen in der Teilhabeplanung ohne Ziel hinterlegt werden und somit eine Evaluation auf Zielebene (Regelverlauf) nicht durchgeführt werden kann.

Prozess „Notwendigkeit von FEM im Verlauf“ mit Prozessschritt 10 neu zu beginnen.

- Ergeben sich keine Änderungen wird die alternative Maßnahme fortgeschrieben. Es muss kein Alternativenprotokoll angelegt werden.

Diese Information wird durch die BzA an das andere Geschäftsfeld/ die andere Abteilung (z.B. zuständige:r MAIN BBB/ WfbM, AbtL Tagesstruktur LT 24) weitergegeben.

b) Negativbeschluss - Einwilligungsfähigkeit liegt vor:

Spätestens alle drei Monate oder situativ (seit dem 01.01.2023 gilt eine dreimonatige Überprüfungsfrist) ist die Prüfung erforderlich. Als Grundlage wird das Protokoll „FEM Alternativenprüfung“ genommen und entsprechend angepasst. Zudem erfolgt eine Überprüfung und Anpassung der Rechtsgrundlage im Zusatz PD (Vivendi). Die FEM wird anschließend in die Teilhabeplanung übertragen und ausdifferenziert. Das Protokoll Rechtsgrundlage wird zur Information an die lbP und/oder ihre rechtliche Vertretung gesandt, sofern diese den Aufgabenbereich FEM und Gesundheitspflege in Verbindung mit einem Aufenthaltsbestimmungsrecht bzw. unterbringungsähnlichen Maßnahmen hat.

Ergibt die Überprüfung/ das Monitoring, dass die Anwendung von FEM nicht mehr relevant ist, erfolgt die Evaluation in der Teilhabeplanung (inkl. Pflege) und der Prozess endet (s. Prozessschritt 80.) Diese Information wird durch die BzA an das andere Geschäftsfeld/ die andere Abteilung (z. B. zuständige:r MAIN BBB/ WfbM, AbtL Tagesstruktur LT 24) weitergegeben.

Sollte bei der Überprüfung/ dem Monitoring, auf Grund einer veränderten Situation, die zuvor gegebene Einwilligungsfähigkeit in Frage gestellt werden, wird der Prozess an dieser Stelle beendet. In diesem Fall wird der Prozess „Notwendigkeit von FEM im Verlauf“ mit Prozessschritt 10 neu begonnen. Diese Information wird durch die BzA an das andere Geschäftsfeld/ die andere Abteilung (z. B. zuständige:r MAIN BBB/ WfbM, AbtL Tagesstruktur LT 24) weitergegeben.

c) Beschluss liegt vor - Einwilligungsunfähigkeit ist gegeben:

Liegt ein Beschluss vor, so ist bis drei Monate vor Auslaufen des Beschlusses mit einem Intervall von 3 Monaten das Monitoring durch die BzA durchzuführen. Ist die lbP vom Amtsgericht als einwilligungsunfähig eingestuft worden, so werden die lbP und/oder ihre

rechtliche Vertretung schriftlich, vor Ablauf der Frist, welche im Beschluss gesetzt wurde, aufgefordert zu überprüfen (in der Regel nach 9 Monaten), ob die Anwendung von FEM weiterhin erforderlich ist oder ob mittlerweile alternative Maßnahmen ausreichen. Wird bei der Auswertung/ Evaluation zum Maßnahmenende (spätestens vier Wochen vorher) festgestellt, dass eine weitere Anwendung von FEM nicht erforderlich ist und alternative Maßnahmen angewandt werden können, so werden die lbP und/oder ihre rechtliche Vertretung darum gebeten, das Amtsgericht schriftlich darüber zu informieren, dass eine weitere Anwendung nicht erforderlich ist. Stimmt das Amtsgericht zu, dass die Anwendung von FEM nicht mehr relevant ist, so endet der Prozess (s. Prozessschritt 80). Diese Information wird durch die BzA an das andere Geschäftsfeld/ die andere Abteilung (z. B. zuständige:r MAIN BBB/ WfbM, AbtL Tagesstruktur LT 24) weitergegeben.

Die Überprüfung/ das Monitoring ergibt (spätestens vier Wochen vor Maßnahmenende), dass eine weitere Notwendigkeit zur Anwendung von FEM gegeben ist (ggf. auch eine weitere Art von FEM dazugekommen oder eine Art von FEM entfallen ist).

In diesem Fall beginnt der Prozess „Notwendigkeit von FEM im Verlauf“ erneut mit Prozessschritt 10. Es ist darauf zu achten, dass der neue Beschluss innerhalb von vier Wochen vorliegen muss, damit ein nahtloser Übergang von der Gültigkeit des alten zu dem neuen Beschluss gesichert ist.

Die Prozessschritte 73. Überprüfung/ Monitoring (alle 3 Monate) - FEM/ alternative Maßnahmen weiter notwendig? und 74. Auswertung/ Evaluation zum Maßnahmenende (spätestens vier Wochen vor Maßnahmenende) werden hauptverantwortlich durch die BzA durchgeführt. Im vier Augen Prinzip überwacht und kontrolliert die zuständige AbtL BWF, ob dieser Prozessschritt zeitgerecht erfolgt ist.

Das jeweils andere Geschäftsfeld/ Abteilung wird (z. B. zuständige:r MAIN BBB/ WfbM, AbtL Tagesstruktur LT 24) über das Ergebnis/ die Aktualisierung in Kenntnis gesetzt.

80. Information, dass kein Bedarf mehr besteht - Prozessende - Beendigung der FEM möglich

Bei Bedarf kann Prozessschritt 10 „Gefahr/ Risiko/ Bedarf wird erkannt“ wieder zum Tragen kommen.

8.1.3 AKUTE GEFAHR IM VERZUG

Zuletzt wird der Ablauf dargestellt, welche Schritte gegangen werden müssen, wenn eine akute Gefahr im Raum steht.

10. Akute Gefahr/ Risiko wird erkannt

Bei einer lbP wird im Alltag eine akute Gefahr/ ein erhöhtes Risiko im Sinne der Eigengefährdung (nicht Fremdgefährdung) beobachtet, was eine Überprüfung der Notwendigkeit zur Anwendung von FEM erforderlich macht. Die Gefahr/ das Risiko kann bspw. von der Bezugsassistenz (BzA) erkannt werden oder von einem/einer anderen Mitarbeitenden des Wohnens. Eine Informationsweitergabe ist ggf. aufgrund des akuten vorliegenden Risikos nicht möglich und erfolgt daher zu einem späteren Zeitpunkt.

11. Alternative Maßnahmen werden geprüft und ggf. umgesetzt

Der/die sich in der Situation befindende Mitarbeitende überprüft bzw. wägt für sich die Möglichkeit des Einsatzes von alternativen Maßnahmen ab. Beispiel: Eine lbP läuft auf eine stark befahrene Straße zu. Wenn durch verbale Interaktion ein Unfall vermieden werden kann, ist diese Maßnahme einer FEM durch festhalten der lbP vorzuziehen. Alternative Maßnahmen, die umgesetzt werden, sind zu dokumentieren. Der/die Mitarbeitende legt das Protokoll „FEM Alternativenprüfung“ neu in Vivendi PD an oder verwendet das bereits angelegte zur Dokumentation. Eine Weitergabe der Information erfolgt an die BzA, das Team, die AbtL sowie an die rechtliche Vertretung. Sollte die lbP zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine rechtliche Vertretung haben, so sollte überprüft werden, ob im Nachgang ein Verfahren angestoßen werden sollte (s. hierzu auch den Prozess „rechtliche Betreuung“). Kann mit Hilfe des Einsatzes alternativer Maßnahmen die akute Gefahr abgewandt werden, greift der Prozessschritt 20. Evaluation. Erweisen sich die alternativen Maßnahmen als unwirksam, so kommt es zur kurzfristigen Anwendung von FEM (s. nachfolgender Prozessschritt 12).

12. FEM werden ohne Zustimmung der lbP durchgeführt, um diese zu schützen. Eine Meldung und Dokumentation sind im Nachgang zwingend erforderlich.

Alternative Maßnahmen greifen nicht, eine Durchführung von FEM ist **ohne** Zustimmung der lbP möglich und in Anbetracht der akuten Selbstgefährdung erforderlich. Dabei steht der/die Mitarbeitende nach Möglichkeiten der lbP und der Situation im Gespräch mit ihm

und erläutert sein/ ihr Handeln. Bei einer 5/7 Punkt Fixierung muss nach 30 Minuten eine richterliche Genehmigung eingeholt werden, bspw. 22:00 Uhr Anwendung von FEM, Antrag müsste dem Amtsgericht um 22:30 Uhr vorliegen. Anschließend erfolgt eine Meldung der FEM als Notfall beim zuständigen Amtsgericht:

Amtsgericht	Kontaktdaten	Erreichbarkeit
Brilon	Bahnhofstr. 32, 59929 Brilon Tel. 02961/ 9619-0 Fax 02961/ 9619-204	Mo - Do: bis 15:30 Uhr Fr: bis 14:30 Uhr Danach ist die Rufbereitschaft des Amtsgerichtes Arnsberg anzurufen
Arnsberg	Eichholstr. 4, 59821 Arnsberg Tel. 02931/ 804-6 Fax 02931/ 804-777	Bereitschaftsdienst Amtsgericht Arnsberg: Mo - Do: 15:30 Uhr - 21:00 Uhr Fr: 14:30 Uhr - 21:00 Uhr Sa - So - feiertags: 06:00 Uhr - 21:00 Uhr
Lippstadt	Lipperoder Str. 8, 59555 Lippstadt Tel 02941/ 986-0	Mo - Di: bis 16:00 Uhr Mi - Fr: bis 15:30 Uhr Danach ist die Rufbereitschaft des Amtsgerichtes Paderborn anzurufen
Paderborn	Am Bogen 2 - 4, 33098 Paderborn Rufbereitschaft: Tel. 05251/ 126126 Fax 0211/ 875652612	Eildienst Amtsgericht Paderborn: Mo - Di: 16:00 Uhr - 21:00 Uhr Mi - Fr: 15:30 Uhr - 21:00 Uhr

Der/die Mitarbeitende legt nachträglich das Protokoll „FEM Alternativenprüfung“ neu in Vivendi PD an oder verwendet das bereits angelegte zur Dokumentation. Ferner wird in Vivendi eine Ad-hoc Maßnahme angelegt, deren Beschreibung detailliert vorgenommen wird. Es erfolgt sodann zeitnah eine Begutachtung durch den/die zuständige:n Richter:in. Spätestens nach 24 Stunden ist ein richterlicher Beschluss zwingend erforderlich. Eine Weitergabe der Information erfolgt im Anschluss durch den/die Mitarbeitende:n an die BzA, das Team, an die AbtL sowie an die rechtliche Vertretung. Sollte die IbP zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine rechtliche Vertretung haben, so sollte überprüft werden, ob im Nachgang ein Verfahren angestoßen werden sollte (s. hierzu auch den Prozess „rechtliche Betreuung“). Kann die akute Gefahr durch die gewählten FEM abgewandt werden,

greift der Prozessschritt 20. Evaluation. Andernfalls wird der nachfolgende Prozessschritt 13. PsychKG veranlasst.

13. PsychKG wird veranlasst

Zunächst wird ein:e weitere:r Mitarbeiter:in (Fachkraft) hinzugezogen, um im 4-Augen-Prinzip die Erforderlichkeit einer Meldung von akuter Selbst- und/ oder Fremdgefährdung einzuschätzen. Die Meldung kann über die Notrufnummer 112 erfolgen oder direkt über das städtische Ordnungsamt. Dem Rettungsdienst/ der Polizei liegt die Bereitschaftsnummer des Ordnungsamtes vor, unter dieser die diensthabende Person außerhalb der Geschäftszeit zu erreichen ist. Die Polizei kümmert sich um die weitere Koordination.

Das Erfordernis einer sofortigen Unterbringung, die auch gegen den Willen der lbP zwangsweise durchgesetzt werden kann, wird durch die Hinzuziehung eines Amtsarztes/ Notarztes geprüft. Kommt es zu einer sofortigen Unterbringung wird von Seiten des Amtsarztes/ der aufnehmenden Klinik umgehend das Amtsgericht informiert. Eine Unterbringung nach PsychKG (bei akuter Selbst- und/ oder Fremdgefährdung) ist nur zulässig bis zum Ablauf des nächsten Tages nach Beginn der sofortigen Unterbringung. Danach muss ein richterlicher Beschluss zur Unterbringung vorliegen, die lbP stimmt einer Behandlung zu oder die lbP wird wieder entlassen. Sollte die lbP zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine rechtliche Vertretung haben, so muss eine gerichtliche Überprüfung zur Notwendigkeit einer rechtlichen Vertretung bei Gericht angeregt werden (s. hierzu auch den Prozess „rechtliche Betreuung“). Liegt eine rechtliche Vertretung vor, ist diese umgehend einzubinden. Hat diese entsprechende Aufgabenkreise inne, kann sie beim Amtsgericht eine sogenannte betreuungsrechtliche Unterbringung im Eilverfahren beantragen. Der/die Mitarbeitende informiert zeitnah die zuständige AbtL, die BzA sowie das andere Geschäftsfeld/ die andere Abteilung (z. B. zuständige:r MAIN BBB/ WfbM, AbtL Tagesstruktur LT 24). Die Dokumentation dieser Geschehnisse erfolgt in der Verlaufsdocumentation als Ad-hoc Maßnahme in Vivendi PD (Hinweis: Maßnahme Krisenintervention auswählen).

20. Evaluation

Zur Evaluation aller drei Schutzmaßnahmen (Alternative Maßnahmen, FEM, PsychKG) lädt die BzA in Rücksprache/ gemeinsam mit der AbtL zeitnah zu einem Fallgespräch ein und reflektiert gemeinsam mit den Kolleg:innen den bisherigen Verlauf. Eine Dokumentation

erfolgt über das Formular „Fallgespräch“ und wird in der Dateiablage hinterlegt (Vivendi PD).

Bezogen auf die lbP können exemplarisch folgende Fragestellungen handlungsleitend sein:

- Waren die getroffenen Maßnahmen geeignet, um die Gefahr abzuwenden?
- Wie ist das aktuelle Befinden der betroffenen Person nach Anwendung der Schutzmaßnahmen?
- Wäre die Gefahr im Vorfeld abzuwenden gewesen?

Hat die lbP eine Einweisung nach PsychKG erfahren, so beruft der/die zuständige Casemanager:in nach Entlassung ein situatives Teilhabegespräch ein. Bei Bedarf erfolgt im Anschluss eine Anpassung bereits bestehender Ziele und Maßnahmen in der Teilhabeplanung und/ oder es kommt zur Festlegung von neuen Zielen mit entsprechenden Maßnahmen. Ein entsprechendes Gesprächsprotokoll wird bei Bedarf ergänzend angefertigt. Ist nach Entlassung weiterhin der Bedarf zur Anwendung von FEM erforderlich: siehe Prozess FEM im Verlauf. Um das Handeln im Mitarbeitenden-Team zu reflektieren, können nachfolgende Fragestellungen hilfreich sein:

- Lag bei allen beteiligten Mitarbeitenden eine Handlungssicherheit vor? Wussten sie, was zu tun ist?
- Gab es Barrieren im Ablauf? Wenn ja, durch interne oder externe Umstände? Muss der vorhandene Prozess FEM optimiert werden?
- Wie kann die Zusammenarbeit mit externen Stellen (Amtsgericht, Notarzt, Ordnungsamt, etc.) beurteilt werden?

Der Prozess endet an dieser Stelle.

Begleitet werden die vorherigen Prozessschritte durch weitere Akteure. Die leitende beratende Pflegefachkraft des Geschäftsfeldes BWF übernimmt die Begleitung der Bezugsassistenten vor Ort. Bei Fragen, Unsicherheiten in der Anwendung steht sie diesen unterstützend zur Seite. Ihr obliegt das operative Controlling. Durch die Abteilung Teilhabemanagement & Reha-Controlling wird monatlich (bezogen auf den Vormonat) oder situativ eine Auswertung in Vivendi PD hinsichtlich der im System angelegten FEM-Maßnahmen vorgenommen (Reha-Controlling).

8.2 VORGEHEN IM GESCHÄFTSFELD BIGGER UND LIPPERODER WERKSTÄTTEN

8.2.1 VOR AUFNAHME

Beschreibung der einzelnen Prozessschritte FEM vor Aufnahme

Wie der bildlichen Darstellung des Prozesses (Flussdiagramm) entnommen werden kann, gibt es mehrere Optionen/ Wege, die im weiteren Verlauf beschrieben werden.

VARIANTE 1: ES LIEGT NOCH KEIN BESCHLUSS VOR

10. Gefahr/ Risiko/ Bedarf wird erkannt

Im Rahmen der Ermittlung der Bedarfe vor Aufnahme zwischen der FS Soziales (und ggf. AK der Besonderen Wohnform (BWF)), der iP und ihrem Unterstützerkreis wurde erhoben, dass bei der iP bereits im häuslichen Umfeld eine Notwendigkeit der Anwendung von FEM (Gefahr der Eigengefährdung liegt vor – nicht der Fremdgefährdung) vorliegt.

20. Alternativenprüfung - Alternative konnte gefunden werden?

Zeigt sich während der Ermittlung der Bedarfe, dass es sich hierbei nicht um eine bloße Lagerung bzw. Verwendung von Lagerungshilfen handelt, so werden alternative Maßnahmen (siehe Liste alternative Maßnahmen im Konzept FEM) vorgestellt, um zu prüfen, ob diese greifen könnten (z. B. ein Niederflurbett). Kann eine rein alternative Maßnahme angewandt werden (keine mildere FEM-Alternative), so muss die iP bzw. ihre rechtliche Vertretung keinen Antrag beim zuständigen Amtsgericht stellen. Ein Beschluss ist in diesem Fall nicht erforderlich. Vor Aufnahme muss die FS Soziales das Protokoll „FEM Alternativenprüfung“ in Vivendi PD anlegen [siehe hierzu die Kurzanleitung „FEM - Anlage und Dokumentation in Vivendi.JG (PD) im QM-Wiki]. Die iP und/ oder ihre rechtliche Vertretung werden über die Fertigstellung des Protokolls informiert und es wird abgefragt, ob eine Aushändigung gewünscht ist. Wenn ja, wird das Protokoll von Seiten der FS Soziales ausgedruckt und der iP und/oder ihrer rechtlichen Vertretung vorgelegt. Die FS Soziales informiert die zuständige AbtL WfbM, das Team sowie ggf. das andere Geschäftsfeld über die Anwendung von alternativen Maßnahmen.

Kristallisiert sich in der Ermittlung der Bedarfe heraus, dass rein alternative Maßnahmen nicht greifen (keine mildere FEM-Alternative), so wird durch die FS Soziales explizit

festgehalten, welche FEM aktuell bereits angewandt und welche ggf. noch ergänzend im Kontext der Josefsheim gGmbH (beteiligte Geschäftsfelder) benötigt werden.

30. Antragstellung vor Aufnahme

Die iP und/oder ihr Unterstützerkreis werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass es die rechtlichen Grundlagen vorgeben, dass spätestens am Aufnahmetag ein Beschluss des Amtsgerichtes zur Anwendung von FEM vorliegen muss. Ohne einen solchen dürfen die zuständigen MAIN keine FEM bei der iP anwenden, ansonsten kann es straf-/ oder zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. Daher ist eine Aufnahme ohne Beschluss nicht möglich. Die iP und/ oder ihre rechtliche Vertretung werden durch die FS Soziales gebeten, Kontakt zum zuständigen Amtsgericht aufzunehmen und einen entsprechenden Antrag auf FEM zu stellen. Sollte die iP zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine rechtliche Vertretung haben, so sollte ggf. das Verfahren parallel angestoßen werden (s. hierzu auch den Prozess „Rechtliche Betreuung“).

Antragsunterlagen können beim Amtsgericht angefordert werden. Damit der Antrag auf FEM vom Gericht geprüft werden kann, wird zwingend ein ärztliches Attest benötigt. In diesem wird von Seiten des behandelnden Arztes/ der behandelnden Ärztin bescheinigt, dass die Notwendigkeit zur Anwendung von FEM besteht.

Die Koordination der Beantragung liegt bei der iP, ggf. ihrer rechtlichen Betreuung oder ihrem bestehenden Unterstützerkreis.

40. Prüfung durch das Amtsgericht - Ist die Anwendung von FEM notwendig?

Nachdem der Antrag dem Amtsgericht vorliegt, werden die iP und/oder ihr Unterstützerkreis zu einer Anhörung mit dem/der zuständigen Richter:in eingeladen. In diesem Gespräch wird sich von Seiten des/der zuständigen Richter:in ein Eindruck verschafft, ob bei der iP eine Einwilligungsfähigkeit vorliegt oder nicht und ob die Anwendung von FEM gerechtfertigt ist oder nicht.

Folgende Optionen können Ergebnisse der Anhörung sein:

41. Das Amtsgericht beschließt, dass die iP einwilligungsunfähig ist und die Notwendigkeit der Anwendung von FEM vorliegt (weiter bei Prozessschritt 51). Der iP und/oder ihrem Unterstützerkreis werden in den nächsten Tagen sodann ein schriftlicher Beschluss zugestellt. Der gerichtliche Beschluss zur Anwendung von FEM wird vor Aufnahme an die FS

Soziales (und ggf. AK BWF) gesandt. Die FS Soziales (und ggf. AK BWF) kontrolliert den Beschluss auf Vollständigkeit. Bei einem unvollständigen Beschluss nimmt die FS Soziales (und ggf. AK BWF) nochmals Kontakt zur iP und/ oder ihrer rechtlichen Vertretung auf und bittet diese erneut um Rücksprache mit der zuständigen Ansprechperson beim Amtsgericht, um die nicht aufgeführten FEM nachträglich mitaufnehmen zu lassen.

42. Der/die Richter:in beurteilt, dass die iP einwilligungsfähig ist und eine richterliche Genehmigung deswegen nicht notwendig ist (Negativbeschluss) (weiter bei Prozessschritt 52).

43. Kommen die iP und/ oder ihre rechtliche Vertretung dem Auftrag nicht nach, einen entsprechenden Antrag beim Amtsgericht zu stellen, so erfolgt keine Aufnahme der iP (weiter bei Prozessschritt 53).

44. Ist die iP unzweifelhaft bewegungsunfähig und/ oder die Anwendung von FEM dient der bloßen Lagerung und/ oder Schutzmaßnahmen (z.B. Schutz vor dem passiven Herausfallen bei Bewegungsunfähigkeit), so bedarf die Maßnahme ebenfalls keiner Genehmigung. Die Maßnahme wird sodann als nicht freiheitsentziehend gewertet (Negativbeschluss). Die angewandte Maßnahme wird in die Teilhabeplanung integriert, ausdifferenziert und es erfolgt eine entsprechende Dokumentation (z. B als Lagerungshilfe geplant). An dieser Stelle endet der Prozess.

50. Informationsweitergabe, Dokumentation und Planung

51. Der Beschluss wird von Seiten der FS Soziales an die AbtL WfbM und die zuständigen MAIN WfbM weitergeleitet. Der Beschluss wird durch die FS Soziales digital hinterlegt und in den Stammdaten angelegt [siehe hierzu die Kurzanleitung „FEM - Anlage und Dokumentation in Vivendi.JG (PD)“].

Die Maßnahmen werden sodann noch in der Teilhabeplanung (inkl. Pflege) durch die FS Soziales ausdifferenziert. Ferner muss ein Überprüfungsprotokoll zur Alternativenprüfung durch die FS Soziales angelegt werden. Ab dieser Stelle greift der Prozess „Beschreibung der einzelnen Prozessschritte im Verlauf“.

52. Liegt eine Einwilligungsfähigkeit vor, so muss alle 3 Monate eine schriftliche Einwilligung der IbP erfolgen. Die unterschriebene Version wird sodann eingescannt und unter der Dateiablage in Vivendi abgelegt (FS Soziales).

53. Eine Aufnahme der iP wird sodann verwehrt, wenn sich auf keine geeigneten Maßnahmen zur Abwendung der Selbstgefährdung verständigt werden konnte.

VARIANTE 2: ES LIEGT BEREITS EIN BESCHLUSS VOR

10. Gefahr/ Risiko/ Bedarf wird erkannt

Im Rahmen der Ermittlung der Bedarfe vor Aufnahme zwischen der FS Soziales (und ggf. AK BWF), der iP und ihrem Unterstützerkreis wurde erhoben, dass bei der iP bereits im häuslichen/ schulischen/ beruflichen Umfeld eine Notwendigkeit der Anwendung von FEM gegeben ist. Ein entsprechender Beschluss zur Anwendung für das Umfeld der Person (bspw. bezogen auf die Schule) liegt vor. Die Inhalte des Beschlusses werden besprochen.

20. Alternativenprüfung - Alternative konnte gefunden werden?

Zudem werden alternative Maßnahmen vorgestellt (siehe Liste alternative Maßnahmen im Konzept FEM), um zu prüfen, ob diese greifen könnten (z. B. ein Niederflurbett). Liegt danach die Erkenntnis vor, dass die Anwendung von alternativen Maßnahmen ausreichend ist und der vorliegende Beschluss keine Relevanz mehr hat, so werden die iP und/ oder ihre rechtliche Vertretung darum gebeten, das Amtsgericht darüber in Kenntnis zu setzen. Eine Aufnahme kann sodann auch ohne richterlichen Beschluss erfolgen. Vor Aufnahme muss die FS Soziales das Protokoll „FEM Alternativenprüfung“ (in Vivendi PD) anlegen und ausfüllen [siehe hierzu die Kurzanleitung „FEM - Anlage und Dokumentation in Vivendi.JG (PD)“ im QM-Wiki]. Die iP und/ oder ihre rechtliche Vertretung werden über die Fertigstellung des Protokolls informiert und es wird abgefragt, ob eine Aushändigung gewünscht ist. Wenn ja, wird das Protokoll von Seiten der FS Soziales ausgedruckt und der iP und/ oder ihrer rechtlichen Vertretung vorgelegt.

Die FS Soziales informiert die zuständige AbtL WfbM und die zuständigen MAIN WfbM sowie ggf. das andere Geschäftsfeld über die Anwendung von alternativen Maßnahmen.

30. Überprüfung, ob alle erforderlichen Arten von FEM Berücksichtigung gefunden haben. Sind die FEM passend?

Im Rahmen der Ermittlung der Bedarfe vor Aufnahme zwischen der FS Soziales (und ggf. AK BWF), der iP und ihrem Unterstützerkreis wurde erhoben, dass bei der iP bereits im häuslichen/ schulischen/ beruflichen Umfeld eine Notwendigkeit der Anwendung von FEM gegeben ist oder die iP unzweifelhaft bewegungsunfähig ist und die Anwendung von FEM

der bloßen Lagerung oder als Lagerungshilfe (z. B. bei Pflegehandlungen) dient. Die Maßnahme bedarf somit keiner Genehmigung und wird als nicht freiheitsentziehend gewertet. Die angewandte Maßnahme wird in die Teilhabeplanung integriert, ausdifferenziert und es erfolgt eine entsprechende Dokumentation.

Bei Notwendigkeit der Anwendung von FEM liegt ein entsprechender Beschluss für das Umfeld der Person (bspw. bezogen auf die Schule) vor und es wurde vom Amtsgericht bereits festgestellt, dass die iP einwilligungsunfähig ist. Die Inhalte des Beschlusses werden besprochen. Von Seiten der FS Soziales und ggf. AK BWF erfolgt eine Überprüfung, ob alle erforderlichen Arten von FEM Berücksichtigung gefunden haben. Ergibt die Bedarfsermittlung, dass eine erforderliche Art von FEM noch nicht gerichtlich gelistet ist, so werden die iP und/oder ihr Unterstützerkreis darum gebeten, das Amtsgericht zu kontaktieren, um den Beschluss erweitern zu lassen. Die iP und/oder ihr Unterstützerkreis werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass es die rechtlichen Grundlagen vorgeben, dass spätestens am Aufnahmetag ein Beschluss vorliegen muss. Ist der Beschluss an eine andere Einrichtung gerichtet, so hat dies keine rechtliche Relevanz. Der Beschluss hat somit auch für die Josefsheim gGmbH Gültigkeit. Ohne einen Beschluss dürfen die zuständigen MAIN keine FEM bei der iP anwenden, ansonsten kann es straf-/ oder zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. Der rechtliche Beschluss zur Anwendung von FEM wird vor Aufnahme an die FS Soziales (und ggf. AK BWF) gesandt oder spätestens am Aufnahmetag mitgebracht. Die FS Soziales (und ggf. AK BWF) kontrolliert den Beschluss auf Vollständigkeit. Bei einem unvollständigen Beschluss nimmt die FS Soziales (und ggf. AK BWF) nochmals Kontakt zur iP und/ oder ihrer rechtlichen Vertretung auf und bittet diese erneut um Rücksprache mit der zuständigen Ansprechperson beim Amtsgericht, um die nicht aufgeführten FEM nachträglich mitaufnehmen zu lassen.

40. Informationsweitergabe und Dokumentation

Der Beschluss wird von der FS Soziales eingescannt und unter der Dateiablage in Vivendi PD hinterlegt. Als nächstes muss durch die FS Soziales die Rechtsgrundlage im Zusatz PD (Vivendi) angelegt werden [siehe hierzu die Kurzanleitung „FEM - Anlage und Dokumentation in Vivendi.JG (PD)“]. Anschließend wird die entsprechende Maßnahme, z.B. Bauchgurt, in der Teilhabeplanung der iP hinterlegt und ausdifferenziert. Sollte im Beschluss vermerkt sein, dass eine Protokollführung notwendig ist, wird zusätzlich die Maßnahme

„FEM Prüfung+“ in Vivendi PD angelegt. Die FS Soziales informiert ggf. das andere Geschäftsfeld. Die Anwendung von FEM wird durch die zuständigen MAIN WfbM in Vivendi dokumentiert. Ab dieser Stelle greift der Prozess „Beschreibung der einzelnen Prozessschritte im Verlauf“. Kommen die iP und/ oder ihre rechtliche Vertretung dem Auftrag nicht nach, so kann eine Aufnahme der iP nicht stattfinden.

8.2.2 IM VERLAUF

Im Weiteren werden die einzelnen Prozessschritte im Verlauf beschrieben, wenn sich eine IbP bereits in den Bigger und Lipperoder Werkstätten befindet.

10. FEM-Bedarf wird erkannt (neu oder bereits bekannt)

Bei einer IbP wird im Alltag eine Gefahr/ ein Risiko/ ein Bedarf im Sinne der Eigengefährdung (nicht Fremdgefährdung) beobachtet, was eine Überprüfung der Notwendigkeit zur Anwendung von FEM erforderlich macht. Die Gefahr/ das Risiko/ der Bedarf kann bspw. von der IbP selbst, dem/der zuständigen MAIN WfbM erkannt werden. Der Bedarf wird an die FS Soziales sowie AbtL WfbM weitergeleitet. Die FS Soziales informiert ggf. umgehend das andere Geschäftsfeld und erfragt die Notwendigkeit einer geschäftsfeldübergreifenden FEM. Liegt die Notwendigkeit vor, wird die Prozessverantwortlichkeit an die BZA und an die AbtL aus dem zuständigen Wohnbereich abgegeben. Die FS Soziales wird bis Schritt 40 weiterhin eng in den Prozess eingebunden. Liegt die Notwendigkeit von FEM in einem anderen Geschäftsfelder nicht vor, ist dieses nicht weiter im Prozess zu beteiligen.

20. Alternativenprüfung – Alternative konnte gefunden werden?

Wenn der Prozess weiter in der Verantwortung der WfbM liegt, lädt die FS Soziales die IbP und/oder ihre rechtliche Vertretung, den/die zuständige MAIN WfbM, ggf. AbtL. WfbM und ggf. sonstige erforderliche MAIN aus dem anderen Geschäftsfeld zu einem situativen Gespräch ein. Der FS Soziales obliegt die Gesprächsführung.

Die FS Soziales informiert alle Beteiligten über ihre oder an sie herangetragene Beobachtungen. Die IbP und/ oder ihre rechtliche Vertretung bekommen die Möglichkeit ihre Sicht der Dinge zu schildern. Inhalte des Gespräches sind die Prüfung von alternativen Maßnahmen sowie FEM, wenn die alternativen Maßnahmen nicht greifen.

a) Ja - Nach gemeinsamer Prüfung der alternativen Maßnahmen ist festgehalten worden, dass eine reine Alternative greift (keine mildere FEM-Alternative) und eine Beantragung von FEM **nicht** erforderlich wird. In diesem Fall geht es mit Schritt 70 „Anlegen der FEM und/ oder Alternative Maßnahme“ weiter.

Die FS Soziales legt sodann das Protokoll „FEM Alternativenprüfung“ in Vivendi PD an. Die lbP und/ oder ihre rechtliche Vertretung werden über die Fertigstellung des Protokolls informiert und es wird abgefragt, ob eine Aushändigung gewünscht ist. Wenn ja, wird das Protokoll von Seiten der FS Soziales ausgedruckt und der lbP und/oder ihrer rechtlichen Vertretung vorgelegt.

b) Nein - Nach gemeinsamer Prüfung der alternativen Maßnahmen ist festgehalten worden, dass diese **nicht** greifen und ein Antrag auf Anwendung von FEM gestellt werden muss. Es wird verschriftlicht, welche Arten von FEM relevant sind und beantragt werden müssen. Die FS Soziales legt das Protokoll „FEM Alternativenprüfung“ neu in Vivendi PD an oder verwendet das bereits angelegte zur Dokumentation. In diesem Fall geht es mit Schritt 30 „Abklärung der Einwilligungsfähigkeit“ weiter.

30. Abklärung der Einwilligungsfähigkeit

Die Prüfung der Einwilligungsfähigkeit ist Aufgabe der FS Soziales in Rücksprache mit den zuständigen MAIN WfbM sowie weiteren erforderlichen MAIN (z. B. aus anderen Geschäftsfeldern) unter Beteiligung der lbP. Wesentliches Kriterium für eine vorhandene Einwilligungsfähigkeit ist keine gegebene ICD 10 F Diagnose bzw. es besteht kein Verdacht darauf. Bei diesen Diagnosen handelt es sich um eine bestehende kognitive oder seelische/psychische Beeinträchtigung, die einen Hinweis, auf eine womöglich vorhandene Einwilligungsunfähigkeit, gibt. Grundsätzlich gilt, auf die Aktualität und regelmäßige Überprüfung der vorliegenden Diagnosen zu achten. Liegen ältere Diagnosen vor, bei einer aus fachlicher Sicht vorhandenen Einwilligungsfähigkeit der lbP, so ist diese durch eine ärztliche Bescheinigung zu bestätigen. Liegen folgende Merkmale vor, so ist die Einwilligungsfähigkeit in Frage zu stellen und eine offizielle Abklärung durch das Amtsgericht einzuleiten:

- eine oder mehrere ICD-10 F Diagnosen
- der Verdacht auf eine mögliche ICD-10 F Diagnose (Abklärung aus fachlicher Sicht notwendig)
- eine rechtliche Betreuung für die Aufgabenkreise FEM bzw. Gesundheitsfürsorge

In einem dieser Fälle geht es weiter mit Schritt 41 „Antrag an das Amtsgericht“. Bei einer gegebenen Einwilligungsfähigkeit geht es sodann mit Schritt 60 „Interne Anordnung der FEM“ weiter.

EXKURS:

Zu den ICD 10 F Diagnosen zählen:
F00-F09 Organische, einschließlich symptomatischer psychischer Störungen
F10-F19 Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen
F20-F29 Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen
F30-F39 Affektive Störungen
F40-F48 Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen
F50-F59 Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen und Faktoren
F60-F69 Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen
F70-F79 Intelligenzstörung
F80-F89 Entwicklungsstörungen
F90-F98 Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend
F99-F99 Nicht näher bezeichnete psychische Störungen

Dieses Kapitel enthält die folgenden Sternschlüsselnummern:

- F00.-* Demenz bei Alzheimer-Krankheit
- F02.-* Demenz bei anderenorts klassifizierten Krankheiten

31. keine Übereinstimmung der Beteiligten + 32. kollegiales Fallgespräch

Im situativen Gespräch hat sich herausgestellt, dass die lbP und/ oder ihre rechtliche Vertretung anderer Auffassung sind und sich gegen den Antrag auf Einrichtung einer FEM aussprechen. Die FS Soziales beruft in Rücksprache mit dem/der zust. MAIN WfbM in einer solchen Situation ein kollegiales Fallgespräch ein und lädt ggf. erforderliche MAIN aus dem anderen Geschäftsfeld ein - zwecks Reflexion und Absprache hinsichtlich einer weiteren Vorgehensweise. Der FS Soziales obliegt die Gesprächsführung. Das Ergebnis des kollegialen Fallgespräches wird wiederum durch die FS Soziales an die lbP und/ oder ihre rechtliche Vertretung und die AbtL WfbM kommuniziert. Die Inhalte werden im Gesprächsprotokoll dokumentiert [Dokumentation in Vivendi.JG (PD) „Formulare Gesprächsprotokoll“]. Die Dokumentation erfolgt durch die FS Soziales.

33. Einigungsgespräch – Konnte eine Einigung gefunden werden?

a) Die Die lbP und/ oder ihre rechtliche Vertretung stimmen dem Ergebnis zu. In diesem Fall geht es mit Schritt 30 „Abklärung der Einwilligungsfähigkeit“ weiter.

b) Die lbP und/ oder ihre rechtliche Vertretung stimmen dem Ergebnis nicht zu und es bestehen weiterhin Unstimmigkeiten. In diesem Fall geht es bei Schritt 40 „Meldung an das Amtsgericht“ weiter.

40. Meldung an das Amtsgericht

Da es zu keiner Einigung gekommen ist, aus institutioneller Sicht jedoch eine Gefahr/ ein Risiko/ ein Bedarf im Sinne einer Eigengefährdung vorliegt, nimmt die FS Soziales in Abstimmung mit der AbtL WfbM und der Geschäftsfeldleitung WfbM Kontakt zum zuständigen Amtsgericht auf. Sie informiert den/die zuständige:n Richter:in über die Nicht-Akzeptanz der lbP und/ oder ihrer rechtlichen Vertretung. Anschließend folgt Schritt 50 „Prüfung durch das Amtsgericht - ist die Anwendung von FEM notwendig?“.

Hinweis: Besteht eine akute Gefahr der Selbstgefährdung kann die Anwendung von FEM mit sofortiger Wirkung durchgeführt werden (siehe hierzu auch den Prozess „akute Gefahr in Verzug“).

41. Antrag an das Amtsgericht

Wird die Einwilligungsfähigkeit der lbP in Frage gestellt (s. Schritt 30.), so erhält diese bzw. ihre rechtliche Vertretung durch die FS Soziales den Auftrag, dass sie einen entsprechenden Antrag auf Anwendung von FEM beim zuständigen Amtsgericht (in der Regel das Amtsgericht Brilon) stellen soll.

Zusätzlicher Hinweis:

Wenn nicht vorliegend, können die Antragsunterlagen beim Amtsgericht angefordert werden. Zudem fordern die lbP und/ oder ihre rechtliche Vertretung ein ärztliches Attest über die Notwendigkeit der Anwendung von FEM bei dem/der jeweiligen Hausarzt/ Hausärztin ein. In diesem Attest muss ebenfalls aufgeführt werden, welche Arten von FEM beantragt werden sollen. Ein Vordruck für das ärztliche Attest liegt den Antragsformularen vom Amtsgericht bei. Die lbP und/ oder ihre rechtliche Vertretung senden die vollständigen Antragsunterlagen an das Amtsgericht und geben diese Information an die FS Soziales weiter.

50. Prüfung durch das Amtsgericht - Ist die Anwendung von FEM notwendig?

Das Amtsgericht prüft die Unterlagen und lädt die lbP und/ oder ihre rechtliche Vertretung zu einer Anhörung ein. Die Anhörung findet in der Regel in der Josefsheim gGmbH statt und wird durch die FS Soziales und die rechtliche Vertretung begleitet.

Sollte die lbP zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine rechtliche Vertretung haben, so muss das Verfahren parallel angestoßen werden (s. hierzu auch den Prozess „rechtliche Betreuung“).

Zum Ende der Anhörung können **drei Ergebnisse (s. Schritt 51, 52. u. 53.)** vorliegen:

51. Beschluss liegt vor

Der/die Richter:in hat festgestellt, dass bei der lbP **keine** Einwilligungsfähigkeit vorliegt. In diesem Fall wird der Josefsheim gGmbH ein gerichtlicher Beschluss zugesandt.

52. Negativbeschluss: Einwilligungsfähigkeit liegt vor

Der/die Richter:in hat festgestellt, dass bei der lbP eine Einwilligungsfähigkeit vorliegt. Der Antrag auf die Anwendung von FEM wird daher abgelehnt, es ergeht ein sogenannter Negativbeschluss von Seiten des Amtsgerichtes. Dieser besagt, dass es keinen richterlichen Beschluss zur Anwendung von FEM braucht. (siehe Schritt 54).

53./ 54. Negativbeschluss: FEM, die nicht als solche gewertet werden/ Prozessende – siehe Ermittlung/ Teilhabeplanung (inkl. Pflege)

Der/die Richter:in hat festgestellt, dass die lbP unzweifelhaft bewegungsunfähig ist und die Anwendung von FEM der bloßen Lagerung oder als Lagerungshilfe (z.B. bei Pflegehandlungen) dient. Die Maßnahme wird sodann als nicht freiheitsentziehend gewertet und es bedarf keiner Genehmigung. An dieser Stelle endet der Prozess. Die angewandte Maßnahme wird in die Teilhabeplanung (inkl. Pflege) integriert, ausdifferenziert und es erfolgt eine entsprechende Dokumentation.

60. Interne Anordnung der FEM

a) Anordnung, wenn Beschluss vorliegt (s. Schritte 51):

Der vorliegende Beschluss wird von Seiten der FS Soziales unter der Dateiablage in Vivendi abgelegt. Als nächstes wird die Rechtsgrundlage unter dem Zusatz PD (Vivendi) angelegt [siehe hierzu die Kurzanleitung „FEM - Anlage und Dokumentation in Vivendi.JG (PD)“].

b) Anordnung, wenn Negativbeschluss vorliegt (Einwilligungsfähigkeit ist gegeben)

(s. Schritt 52):

Der vorliegende Beschluss wird von Seiten der FS Soziales unter der Dateiablage in Vivendi abgelegt. Als nächstes wird die Rechtsgrundlage (Dokument Einwilligung FEM - gilt unterschrieben als Rechtsgrundlage) unter dem Zusatz PD (Vivendi) angelegt [siehe hierzu die Kurzanleitung „FEM - Anlage und Dokumentation in Vivendi.JG (PD)“]. Die Rechtsgrundlage wird ausgefüllt ausgedruckt und der lbP zur Unterschrift vorgelegt. Die unterschriebene Version wird eingescannt und unter der Dateiablage in Vivendi hinterlegt.

c) Anordnung bei Einwilligungsfähigkeit der lbP (ohne Beschluss / Negativbeschluss)

(s. Schritt 30):

Die Rechtsgrundlage (Dokument Einwilligung FEM - „FEM - Anlage und Dokumentation in Vivendi.JG (PD)“ gilt unterschrieben als Rechtsgrundlage) wird ausgefüllt ausgedruckt und der lbP zur Unterschrift vorgelegt. Die unterschriebene Version wird eingescannt und unter der Dateiablage in Vivendi hinterlegt. Die Verantwortung für diesen Prozessschritt obliegt der FS Soziales.

Wird im Verlauf die Einwilligung durch die lbP widerrufen, so greift der Schritt 10 „FEM-Bedarf wird erkannt (neu oder bereits bekannt)“.

70. Anlegen der FEM und/oder Alternative Maßnahme

Anschließend wird die FEM/ alternative Maßnahme in die Teilhabeplanung (inkl. Pflege) integriert. Die Maßnahme muss sodann noch ausdifferenziert werden. Dies umfasst ebenfalls das Intervall der Überwachung je Maßnahme. Die Häufigkeit ist dabei abhängig von Einflussfaktoren, wie z.B. dem Hilfebedarf, der Akzeptanz zur Maßnahme, dem von der Maßnahme ausgehende Gefahrenpotential. Kurze unwesentliche Unterbrechungen in einer ansonsten dauerhaft durchgeführten Maßnahme, leiten nicht den Beginn einer neuen Maßnahme ein und müssen nicht als solche erfasst werden. Beispiel: Eine lbP ist im Rollstuhl sitzend mit Bauch- und Fußgurt sowie Knieschiene fixiert. Im Tagesverlauf sucht sie dreimal die Toilette auf und benötigt eine Ruhephase im Pflegebett. Hierbei sind die jeweiligen FEM/ alternativen Maßnahmen lediglich täglich zu Beginn und zur Beendigung während des Aufenthaltes im jeweiligen Lebensbereich zu dokumentieren.

71. Umsetzung inkl. Dokumentation und Überwachung

Nachdem die Maßnahme durch die FS Soziales in der Teilhabeplanung angelegt wurde, erfolgt die Durchführung und Dokumentation der FEM/ alternativen Maßnahme durch die zuständigen MAIN WfbM. **Wichtig:** Für die Dokumentation einer alternativen Maßnahme wird keine FEM-Maßnahme angelegt! Die alternative Maßnahme wird im Rahmen der dazu gehörigen Pflegemaßnahme beschrieben. Dabei ist eine Überwachung gemäß Intervall vorzunehmen. Bei Einzelfallentscheidungen, wie z.B. der Gabe eines sedierend wirkenden Medikaments, ist es wichtig eine (weitere) Fachkraft hinzuzuziehen und im Vier-Augen-Prinzip situativ zu prüfen, ob eine mildere Form der Intervention (wie z.B. eine pädagogische Maßnahme) gegebenenfalls ausreichend ist.

72. Zufriedenheit mit FEM

Ist die lbP mit der Anwendung von FEM zufrieden, so geht es weiter mit Schritt 73 „Monitoring (alle 3 Monate)“. Die andere Option ist, dass die lbP unzufrieden mit der Anwendung von FEM ist und sich daher dazu entschließt eine Beschwerde einzureichen (siehe hierzu den Prozess „Beschwerde“). Danach geht es ebenfalls mit Schritt 73 weiter.

73. Überprüfung/ Monitoring (alle 3 Monate) - FEM/ alternative Maßnahmen weiter notwendig? und 74. Auswertung / Evaluation zum Maßnahmenende

a) Alternative Maßnahmen werden angewandt:

Die alternativen Maßnahmen werden im Rahmen des Teilhabeprozesses im Monitoring überwacht. Eine erneute Alternativenprüfung mit Anlage eines neuen Alternativenprotokolls findet nur bei erkennbarer Veränderung statt. Die Prüfung wird von der FS Soziales durchgeführt.

- Ergibt die Überprüfung/ Monitoring, dass die Anwendung einer alternativen Maßnahme nicht mehr relevant oder nicht mehr ausreichend ist, erfolgt die Evaluation² in der Teilhabeplanung (inkl. Pflege) und der Prozess endet (s. Prozessschritt 80).
- Ergibt die Überprüfung/ Monitoring, dass die alternative Maßnahme nicht greift und eine Notwendigkeit zur Anwendung von einer FEM ersichtlich ist, dann ist der

² **Zusatz:** In diesem Prozess sprechen wir von der Auswertung / Evaluation auf Maßnahmenebene. Da die FEM und die alternativen Maßnahmen in der Teilhabeplanung ohne Ziel hinterlegt werden und somit eine Evaluation auf Zielebene (Regelverlauf) nicht durchgeführt werden kann.

Prozess „Notwendigkeit von FEM im Verlauf“ mit Prozessschritt 10 neu zu beginnen.

- Ergeben sich keine Änderungen wird die alternative Maßnahme fortgeschrieben. Es muss kein Alternativenprotokoll angelegt werden.

Ggf. wird diese Information durch die FS Soziales an das andere Geschäftsfeld weitergegeben.

b) Negativbeschluss - Einwilligungsfähigkeit liegt vor:

Spätestens alle drei Monate oder situativ (seit dem 01.01.2023 gilt eine dreimonatige Überprüfungsfrist) ist die Prüfung erforderlich. Als Grundlage wird das Protokoll „FEM Alternativen Prüfung“ genommen und entsprechend angepasst. Zudem erfolgt eine Überprüfung und Aktualisierung der Rechtsgrundlage im Zusatz PD in Vivendi. Die FEM wird anschließend in die Teilhabeplanung übertragen und ausdifferenziert. Das Protokoll Rechtsgrundlage wird zur Information an die lbP und/oder ihre rechtliche Vertretung gesandt, sofern diese den Aufgabenbereich FEM und Gesundheitsfürsorge in Verbindung mit einem Aufenthaltsbestimmungsrecht bzw. unterbringungsähnlichen Maßnahmen hat. Ergibt die Überprüfung/ Monitoring, dass die Anwendung der FEM nicht mehr relevant ist, erfolgt die Evaluation in der Teilhabeplanung (inkl. Pflege) und der Prozess endet (s. Prozessschritt 80). Ggf. wird diese Information durch die FS Soziales an das andere Geschäftsfeld weitergegeben.

Sollte bei der Überprüfung/ dem Monitoring, auf Grund einer veränderten Situation, die zuvor gegebene Einwilligungsfähigkeit in Frage gestellt werden, wird der Prozess an dieser Stelle beendet. In diesem Fall wird der Prozess „Notwendigkeit von FEM im Verlauf“ mit Prozessschritt 10 neu begonnen.

Ggf. wird diese Information durch die FS Soziales an das andere Geschäftsfeld weitergegeben.

c) Beschluss liegt vor - Einwilligungsfähigkeit ist nicht gegeben:

Liegt ein Beschluss vor, so ist bis drei Monate vor Auslaufen des Beschlusses mit einem Intervall von 3 Monaten das Monitoring durch die FS Soziales durchzuführen.

Ist die lbP vom Amtsgericht als einwilligungsunfähig eingestuft worden, so werden die lbP und/ oder ihre rechtliche Vertretung schriftlich, vor Ablauf der Frist, welche im Beschluss

gesetzt wurde, aufgefordert zu überprüfen (in der Regel nach 9 Monaten), ob die Anwendung von FEM weiterhin erforderlich ist oder ob mittlerweile alternative Maßnahmen ausreichen. Als Dokumentationsgrundlage wird das Protokoll „FEM Alternativen Prüfung“ genommen. Wird bei der Auswertung/ Evaluation zum (spätestens vier Wochen vorher) Maßnahmenende festgestellt, dass eine weitere Anwendung von FEM nicht erforderlich ist und alternative Maßnahmen angewandt werden können, so werden die lbP und/ oder ihre rechtliche Vertretung darum gebeten, das Amtsgericht schriftlich darüber zu informieren, dass eine weitere Anwendung nicht erforderlich ist. Stimmt das Amtsgericht zu, dass die Anwendung von FEM nicht mehr relevant ist, so endet der Prozess (s. Prozessschritt 80). Ggf. wird diese Information durch die FS Soziales an das andere Geschäftsfeld weitergegeben.

Die Überprüfung/ Monitoring ergibt (spätestens vier Wochen vor Maßnahmenende), dass eine weitere Notwendigkeit zur Anwendung der FEM gegeben ist (ggf. auch eine weitere Art von FEM dazugekommen oder eine Art von FEM entfallen ist).

Beginnt in diesem Fall der Prozess „Notwendigkeit von FEM im Verlauf“ erneut mit Prozessschritt 10. Es ist darauf zu achten, dass der neue Beschluss innerhalb von vier Wochen vorliegen muss, damit ein nahtloser Übergang von der Gültigkeit des alten zu dem neuen Beschluss gesichert ist.

Die Prozessschritte 73. Überprüfung/ Monitoring (alle 3 Monate) und 74. Abschließende Auswertung / Evaluation – FEM/ Maßnahmen weiter notwendig (spätestens vier Wochen vor Maßnahmenende)? Wird hauptverantwortlich durch die FS Soziales durchgeführt. Im vier Augen Prinzip überwacht und kontrolliert die zuständige AbtL WfbM, ob dieser Prozessschritt zeitgerecht erfolgt ist.

80. Information, dass kein Bedarf mehr besteht - Prozessende - Beendigung der FEM möglich

Bei Bedarf kann Prozessschritt 10. „Gefahr/ Risiko/ Bedarf wird erkannt“ wieder zum Tragen kommen.

8.2.3 AKUTE GEFAHR IM VERZUG

10. Akute Gefahr/ Risiko wird erkannt

Bei einer lbP wird im Alltag eine akute Gefahr/ ein erhöhtes Risiko im Sinne der Eigengefährdung (nicht Fremdgefährdung) beobachtet, was eine Überprüfung der Notwendigkeit zur Anwendung von FEM erforderlich macht. Die Gefahr/ das Risiko kann bspw. von einem/ einer zuständigen MAIN WfbM oder von einem/einer MAIN des Wohnens erkannt werden. Eine Informationsweitergabe ist ggf. aufgrund des akuten vorliegenden Risikos nicht möglich und erfolgt daher zu einem späteren Zeitpunkt.

11. Alternative Maßnahmen werden geprüft und ggf. umgesetzt

Der/die sich in der Situation befindende MAIN überprüft bzw. wägt für sich die Möglichkeit des Einsatzes von alternativen Maßnahmen ab. Beispiel: Eine lbP läuft auf eine stark befahrene Straße zu. Wenn durch verbale Interaktion ein Unfall vermieden werden kann, ist diese Maßnahme einer FEM durch festhalten der lbP vorzuziehen.

Alternative Maßnahmen, die umgesetzt werden, sind zu dokumentieren. Der/die MAIN legt das Protokoll „FEM Alternativenprüfung“ neu in Vivendi PD an oder verwendet das bereits angelegte zur Dokumentation.

Eine Weitergabe der Information erfolgt an die FS Soziales, die zust. MAIN WfbM, die AbtL WfbM sowie die rechtliche Vertretung. Ggf. wird das andere Geschäftsfeld über die Aktualisierung informiert. Sollte die lbP zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine rechtliche Vertretung haben, so sollte überprüft werden, ob im Nachgang ein Verfahren angestoßen werden sollte (s. hierzu auch den Prozess „rechtliche Betreuung“).

Kann mit Hilfe des Einsatzes alternativer Maßnahmen die akute Gefahr abgewandt werden, greift der Prozessschritt 20. Evaluation.

Erweisen sich die alternativen Maßnahmen als unwirksam, so kommt es zur kurzfristigen Anwendung von FEM (s. nachfolgender Prozessschritt 12).

12. FEM werden ohne Zustimmung der lbP durchgeführt, um diese zu schützen. Eine Meldung und Dokumentation sind im Nachgang zwingend erforderlich.

Alternative Maßnahmen greifen nicht, eine Durchführung von FEM ist **ohne** Zustimmung der lbP möglich und in Anbetracht der akuten Selbstgefährdung erforderlich.

Dabei steht der/die MAIN nach Möglichkeiten der lbP und der Situation im Gespräch mit ihr/ihm und erläutert sein/ihr Handeln. Zum Beispiel bei einer 5/7 Punkt Fixierung muss nach 30 Minuten eine richterliche Genehmigung eingeholt werden, bspw. 10:00 Uhr Anwendung von FEM, Antrag müsste dem Amtsgericht um 10:30 Uhr vorliegen.

Anschließend erfolgt eine Meldung der FEM als Notfall beim zuständigen Amtsgericht:

Amtsgericht	Kontaktdaten	Erreichbarkeit
Brilon	Bahnhofstr. 32, 59929 Brilon Tel. 02961/ 9619-0 Fax 02961/ 9619-204	Mo - Do: bis 15:30 Uhr Fr: bis 14:30 Uhr Danach ist die Rufbereitschaft des Amtsgerichtes Arnsberg anzurufen
Arnsberg	Eichholstr. 4, 59821 Arnsberg Tel. 02931/ 804-6 Fax 02931/ 804-777	Bereitschaftsdienst Amtsgericht Arnsberg: Mo - Do: 15:30 Uhr - 21:00 Uhr Fr: 14:30 Uhr - 21:00 Uhr Sa - So - feiertags: 06:00 Uhr - 21:00 Uhr
Lippstadt	Lipperoder Str. 8, 59555 Lippstadt Tel 02941/ 986-0	Mo - Di: bis 16:00 Uhr Mi - Fr: bis 15:30 Uhr Danach ist die Rufbereitschaft des Amtsgerichtes Paderborn anzurufen
Paderborn	Am Bogen 2 - 4, 33098 Paderborn Rufbereitschaft: Tel. 05251/ 126126 Fax 0211/ 875652612	Eildienst Amtsgericht Paderborn: Mo - Di: 16:00 Uhr - 21:00 Uhr Mi - Fr: 15:30 Uhr - 21:00 Uhr

Der/die MAIN legt nachträglich das Protokoll „FEM Alternativenprüfung“ neu in Vivendi PD an oder verwendet das bereits angelegte zur Dokumentation.

Ferner wird in Vivendi eine Ad-hoc Maßnahme angelegt, deren Beschreibung detailliert vorgenommen wird. Es erfolgt sodann zeitnah eine Begutachtung durch den/die zuständige:n Richter:in. Spätestens nach 24 Stunden ist ein richterlicher Beschluss zwingend erforderlich.

Eine Weitergabe der Information erfolgt im Anschluss durch den/die MAIN an die FS Soziales, an alle zust. MAIN AB/BBB, AbtL WfbM sowie an die rechtliche Vertretung und ggf. das andere Geschäftsfeld. Sollte die IbP zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine rechtliche Vertretung haben, so sollte überprüft werden, ob im Nachgang ein Verfahren angestoßen werden sollte (s. hierzu auch den Prozess „rechtliche Betreuung“).

Kann die akute Gefahr durch die gewählten FEM abgewandt werden, greift der Prozessschritt 20. Evaluation. Andernfalls wird der nachfolgende Prozessschritt 13. PsychKG veranlasst.

13. PsychKG wird veranlasst

Zunächst wird ein:e weitere:r MAIN (Fachkraft) hinzugezogen, um im 4-Augen-Prinzip die Erforderlichkeit einer Meldung von akuter Selbst- und/ oder Fremdgefährdung beim sozial-psychiatrischen Dienst des HSK (Ordnungsbehörde) einzuschätzen. Die Meldung kann über die Notrufnummer 112 erfolgen oder direkt über das städtische Ordnungsamt. Dem Rettungsdienst/ der Polizei liegt die Bereitschaftsnummer des Ordnungsamtes vor, unter dieser die diensthabende Person außerhalb der Geschäftszeit zu erreichen ist. Die Polizei kümmert sich um die weitere Koordination.

Das Erfordernis einer sofortigen Unterbringung, die auch gegen den Willen der lbP zwangsweise durchgesetzt werden kann, wird durch die Hinzuziehung eines Amtsarztes bzw. Notarztes geprüft. Kommt es zu einer sofortigen Unterbringung wird von Seiten des Amtsarztes/ der aufnehmenden Klinik umgehend das Amtsgericht informiert. Eine Unterbringung nach PsychKG (bei akuter Selbst- und/ oder Fremdgefährdung) ist nur zulässig bis zum Ablauf des nächsten Tages nach Beginn der sofortigen Unterbringung. Danach muss ein richterlicher Beschluss zur Unterbringung vorliegen, die lbP stimmt einer Behandlung zu oder die lbP wird wieder entlassen. Sollte die lbP zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine rechtliche Vertretung haben, so muss eine gerichtliche Überprüfung zur Notwendigkeit einer rechtlichen Vertretung bei Gericht angeregt werden (s. hierzu auch den Prozess „rechtliche Betreuung“).

Liegt eine rechtliche Vertretung vor, ist diese umgehend einzubinden. Hat diese entsprechende Aufgabenkreise inne, kann sie beim Amtsgericht eine sogenannte betreuungsrechtliche Unterbringung im Eilverfahren beantragen.

Der/die MAIN informiert zeitnah die zuständige AbtL WfbM, die FS Soziales sowie das andere Geschäftsfeld. Die Dokumentation dieser Geschehnisse erfolgt in der Verlaufsdocumentation als Ad-hoc Maßnahme in Vivendi PD (Hinweis: Maßnahme Krisenintervention auswählen).

20. Evaluation

Zur Evaluation aller drei Schutzmaßnahmen (Alternative Maßnahmen, FEM, PsychKG) lädt die FS Soziales in Rücksprache/gemeinsam mit der AbtL WfbM zeitnah zu einem Fallgespräch ein und reflektiert gemeinsam mit den Kolleg:innen den bisherigen Verlauf. Eine

Dokumentation erfolgt über das Formular „Fallgespräch“ und wird in der Dateiablage hinterlegt (Vivendi PD).

Bezogen auf die lbP können exemplarisch folgende Fragestellungen handlungsleitend sein:

- Waren die getroffenen Maßnahmen geeignet, um die Gefahr abzuwenden?
- Wie ist das aktuelle Befinden der betroffenen Person nach Anwendung der Schutzmaßnahmen?
- Wäre die Gefahr im Vorfeld abzuwenden gewesen?

Hat die lbP eine Einweisung nach PsychKG erfahren, so beruft der/ die zuständige Casemanager:in nach Entlassung ein situatives Teilhabegespräch ein.

Bei Bedarf erfolgt im Anschluss eine Anpassung bereits bestehender Ziele und Maßnahmen in der Teilhabeplanung und/ oder es kommt zur Festlegung von neuen Zielen mit entsprechenden Maßnahmen. Ein entsprechendes Gesprächsprotokoll wird bei Bedarf ergänzend angefertigt. Ist nach Entlassung weiterhin der Bedarf zur Anwendung von FEM erforderlich: siehe Prozess FEM im Verlauf.

Um das Handeln im MAIN-Team zu reflektieren, können nachfolgende Fragestellungen hilfreich sein:

- Lag bei allen beteiligten MAIN eine Handlungssicherheit vor? Wussten sie, was zu tun ist?
- Gab es Barrieren im Ablauf? Wenn ja, durch interne oder externe Umstände? Muss der vorhandene Prozess FEM optimiert werden?
- Wie kann die Zusammenarbeit mit externen Stellen (Amtsgericht, Notarzt, Gesundheitsamt, etc.) beurteilt werden?

Der Prozess endet an dieser Stelle.

9. SCHULUNGSKONZEPTE

9.1. FÜR MITARBEITENDE

Die Wichtigkeit und Sensibilität des Themas bringt es mit sich, dass Mitarbeitende diesbezüglich regelmäßig (jährlich) geschult werden. Siehe hierzu auch den § 8 „Gewaltprävention, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen“ des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG). Die Teilnahme ist verpflichtend.

Die FEM-Schulungen sind in der Josefsheim gGmbH wie folgt aufgebaut:

Es sind zwei Schulungen entwickelt worden, die bei Arbeitsbeginn beide als Pflichtschulungen absolviert werden. Bei laufender Beschäftigung finden diese jährlich abwechselnd statt.

1. Schulung – FEM Grundlagen und rechtliche Vorgaben

Jede:r Mitarbeitende bekommt durch eine:n externe:n Referent:in einen theoretischen Input hinsichtlich des Themas.

Inhalte sind:

- Definition der freiheitsentziehenden Fixierung
- Voraussetzungen der Genehmigungsbedürftigkeit
- Entzug der Fortbewegungsmöglichkeit
- Genehmigungsfähigkeit der FEM

2. Schulung – FEM Prozess und Umsetzungskonzept

Ergänzend zur Grundlagen-Schulung werden die Mitarbeitenden in der 2. und 3. Schulung in das FEM-Konzept und in der Umsetzung hinsichtlich des intern geltenden Prozesses unterrichtet. Dies wird anhand von praktischen Übungen und Praxisbeispielen erprobt.

Allgemein gilt, dass Fachkräfte, die Fixierungssysteme im beruflichen Alltag anwenden, hinsichtlich deren sach- und fachgerechten Anwendung gemäß des Medizinproduktegesetzes (MPG) unterwiesen sein müssen. Ohne eine entsprechende Unterweisung ist das Anbringen und die regelmäßige Kontrolle der Maßnahmen und der Hilfsmittel nicht zulässig. Die Produkte dürfen nur von geschulten und qualifizierten Mitarbeitenden, die mit der korrekten Anwendung vertraut sind, angewandt werden. Bei der Unterweisung und Einarbeitung neuer Mitarbeitender durch eine zuständige Fachkraft muss angegeben werden,

welcher Grund für die Anwendung von FEM vorliegt, welche Alternativen geprüft (und verworfen) wurden sowie welche konkreten Maßnahmen wie durchgeführt werden.

9.2. FÜR LEISTUNGSBERECHTIGTE PERSONEN

Ebenfalls sind die lbP durch regelmäßige adressatengerechte Informationsveranstaltungen zu sensibilisieren. Im Rahmen dessen werden die lbP einmal jährlich und bei Neuaufnahmen unterjährig inhaltlich unterwiesen. Die inhaltliche Ausgestaltung in leichter Sprache wurde in einer PPP „adressatengerechte Schulung“ zusammengefasst (siehe Anlage 5). In der Praxis werden diese Inhalte über kurze Videoeinheiten nach Themengliederung sowie einem anschließenden Austausch in einer Kleingruppe vermittelt. Auch hier stellt der § 8 WTG die rechtliche Grundlage dar.

Zudem haben die leistungsberechtigten Personen situations-/ bedarfsbezogen die Möglichkeit sich über die Anwendung von FEM/ Alternativen Informationen sowie Beratung einzuholen. Hier ist insbesondere auf den Prozessschritt 20 „Alternativenprüfung - Alternative konnte gefunden werden?“ im Kapitel 8 hinzuweisen.

10. QUALITÄTSSICHERUNG UND -ENTWICKLUNG

Das gesamte Thema „Gewaltschutz“ ist fest im Qualitätsmanagement der Josefsheim gGmbH verankert. So sind auch dort das Konzept FEM sowie die dazugehörigen Prozesse zu finden. Im Rahmen des PDCA-Zyklus wird der Gesamtprozess in einem dreijährigen Rhythmus überprüft und erforderliche Anpassungen/ Aktualisierungen o.ä. vorgenommen. Hinsichtlich der Übernahme von Verantwortung für das Thema „Gewaltschutz“ wurde eine Person als Prozessverantwortliche benannt. Unterstützt bei der inhaltlichen Weiterentwicklung des Themas wird jene durch die Präventionskräfte der Josefsheim gGmbH sowie durch weitere Akteure.

Mitte August 2023 wurde eine neue Monitoring- und Beschwerdestelle NRW über die Landesregierung Nordrhein-Westfalen installiert. Diese ist im § 8a Absatz 7 sowie § 16 des WTG verankert. Sie arbeitet unabhängig und ist fachlich nicht weisungsgebunden. Die lbP und/ oder An-/ Zugehörige, die mittelbar oder unmittelbar betroffen sind, können der Monitoring- und Beschwerdestelle NRW Gewaltvorkommnisse im Zusammenhang mit der Anwendung von freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen in Einrichtungen nach dem WTG melden. Die Monitoring- und Beschwerdestelle erfasst zudem diese Meldungen und Beschwerden, wertet diese aus und erstattet Bericht über Maßnahmen nach § 8a in Einrichtungen nach diesem Gesetz. Zudem hat sie die Aufgaben Informationen zur Vermeidung und Anwendung von FEM bereitzustellen, lbP und An- und Zugehörigen Hilfestellung und Beratung bei Gewaltvorkommnissen im Zusammenhang mit freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen anzubieten. Als Leistungserbringer, der unter das WTG fällt, besteht auch für die Josefsheim gGmbH eine Meldepflicht. Jeweils zum letzten Werktag eines Quartals sind folgende Zahlen daher im PfAD.wtg zu melden:

- Gerichtliche Genehmigungen nach § 8a Abs. 7 Nr. 1 WTG
- Einwilligung zu freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 8a Abs. 7 Nr. 2 WTG

Die Zahlen werden für den Wohnbereich pro Standort sowie gesondert für die gesamte WfbM gemeldet. Die Generierung dieser erfolgt über einen entsprechenden Report in Vivendi NG. Am Ende eines Jahres werden die Daten von der vorherig beschriebenen

Monitoring- und Beschwerdestelle NRW ausgewertet und ein entsprechender Ergebnisbericht erstellt, der von allen Personen eingesehen werden kann.

Zusammen mit weiteren Ansprechpersonen/ Institutionen wird im Vertrag für die BWF in der Eingliederungshilfe in der Anlage 6 bzw. in den vorvertraglichen Informationen der WfbM auf die Monitoring- und Beschwerdestelle hingewiesen. Zudem gibt es in allen Abteilungen einen entsprechenden Aushang, auf dem die internen und externen Ansprechpersonen/ Institutionen für Beschwerden vermerkt sind. Dieser wird ergänzend auch über die CABitos sowie über die Bildschirme bekannt gegeben. Ein internes Beschwerdemanagement rundet die Qualitätssicherung ab. Hier wird zwischen direktem und indirektem Beschwerdeprozess unterschieden ([Beschwerde und Rückmeldung \[Josefsheim-Wiki\]](#)).

Ferner wird eine Qualitätssicherung durch das Modul Vivendi PD geboten. In diesem werden die Dokumentationsanforderungen von FEM, gemäß JG-Standard, umgesetzt. Alle FEM, sowie Maßnahmen ohne Notwendigkeit eines richterlichen Beschlusses, sind unter dem Zusatz PD in VIVENDI.JG zu dokumentieren. Freiheitsentziehende Maßnahmen werden als Rechtsgrundlage unter den Stammdaten – Zusatz PD angelegt. Ohne das Anlegen einer Rechtsgrundlage ist keine Anlage von FEM als dokumentierende Maßnahme in der Teilhabeplanung möglich. FEM sind immer befristet, daher muss immer ein „Gültig bis“-Datum eingesetzt werden. Durch die Erinnerungsfunktion des Modules wird rechtzeitig auf ein Ablaufdatum hingewiesen. Im Maßnahmenplan wird sodann die Durchführung jeder einzelnen angelegten Maßnahme zum Abzeichnen mit Fristen angelegt. So kann überprüft werden, ob die Maßnahmen erfolgt sind.

Laut dem JG.Standard „Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen“ haben regelmäßig interne Evaluationen hinsichtlich der Auswertungen zu Art und Anzahl der personenbezogenen FEM stattzufinden (über das JG.Rehacontrolling/ VIVENDI.JG), was wiederum ein Qualitätsmerkmal darstellt.

Unterschiedliche Arbeitsgruppen unterstützen den Prozess der Qualitätsentwicklung und somit auch der -sicherung. Die Implementierung einer sogenannten „Steuerungsgruppe Gewaltschutz“ erfolgte auf dem Hintergrund, dass sich die Leitungskräfte der Josefsheim gGmbH mit der prozessverantwortlichen Person in regelmäßigen Abständen treffen, um über die strategische Ausrichtung des Josefsheims hinsichtlich des Themas zu sprechen

sowie ein planvolles und entscheidungsweisendes Handeln auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen zu gewährleisten. Ferner wurden unterschiedliche Arbeitsgruppen gegründet, die das Thema Gewaltschutz weiterentwickeln. So ist bspw. im Rahmen der „AG Prozessoptimierung“ der Prozess FEM erarbeitet worden sowie hat eine Aktualisierung/ Überarbeitung des FEM-Konzeptes stattgefunden. Als Gegenpart zur Steuerungsgruppe Gewalt wurde der Arbeitskreis „operative Akteure“ (aktiv/ nicht aktiv) ins Leben gerufen. Dieser setzt sich aus unterschiedlichen Mitarbeitenden und Gremien der Gesamteinrichtung zusammen. Moderiert und vorbereitet werden die Arbeitskreise durch die prozessverantwortliche Person Gewaltschutz. Die Treffen finden circa 2 x jährlich statt und stellen eine Plattform dar, um die Arbeitsergebnisse aus den Unterarbeitsgruppen vorzustellen, weitere aufkommende Fragestellungen zum Thema Gewalt zu klären bzw. diese zur Klärung an die Steuerungsgruppe zu geben, weitere Arbeitsaufträge für die einzelnen Arbeitsgruppe zu formulieren, sich zwischen den einzelnen Geschäftsfeldern mehr zu vernetzen, etc.

Zur Qualitätssicherung und -entwicklung zählt zu dem auch die wiederkehrende Qualifizierung der lbP und Mitarbeitenden wie es unter dem Punkt 9 „Schulungskonzepte“ dargestellt ist.

Ein Zitat von Nelson Mandela zur Freiheit soll das Konzept zum Ende hin abrunden: „Frei zu sein bedeutet nicht nur, seine eigenen Fesseln zu lösen, sondern ein Leben zu führen, das auch die Freiheit anderer respektiert und fördert.“

LITERATURVERZEICHNIS

JG.Standard Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen (Stand 04/2022)

Konzeption Vermeidung von freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen im Josefsheim (Stand: November 2017)

QUELLENVERZEICHNIS

FEM_Brosch_Umschlag (leitlinie-fem.de), S. 7

Freiheitsentziehende Maßnahmen: Rechtliche Perspektiven von Fixierungen (aerzteblatt.de)

Freiheitsentziehung durch Medikamente in der Pflege alter Menschen (seniorenheim-magazin.de)

Prävention von freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM) - Stiftung ZQP

Monitoring- und Beschwerdestelle NRW | Beauftragte für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten in NRW

Risiken – Publikation Soziales Reduzierung FEM in Einrichtungen 2020, Rheinland-Pfalz

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Gesetzliche Grundlagen freiheitsentziehender Maßnahmen NRW, eigene Darstellung

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AbtL = Abteilungsleitung

AK = Aufnahmekoordination

BGB = Bürgerliches Gesetzbuch

BWF = Besondere Wohnform

FEM = freiheitsentziehende Maßnahme

FS Soziales = Fachstelle Soziales

GG = Grundgesetz

lbP = leistungsberechtigte Person/ Personen

MAIN = Mitarbeitende:r

MPG = Medizinproduktegesetz

SGB = Sozialgesetzbuch

StGB = Strafgesetzbuch

UN-BRK = UN Behindertenrechtskonvention

WfbM = Werkstatt für behinderte Menschen

WTG = Wohn- und Teilhabegesetz

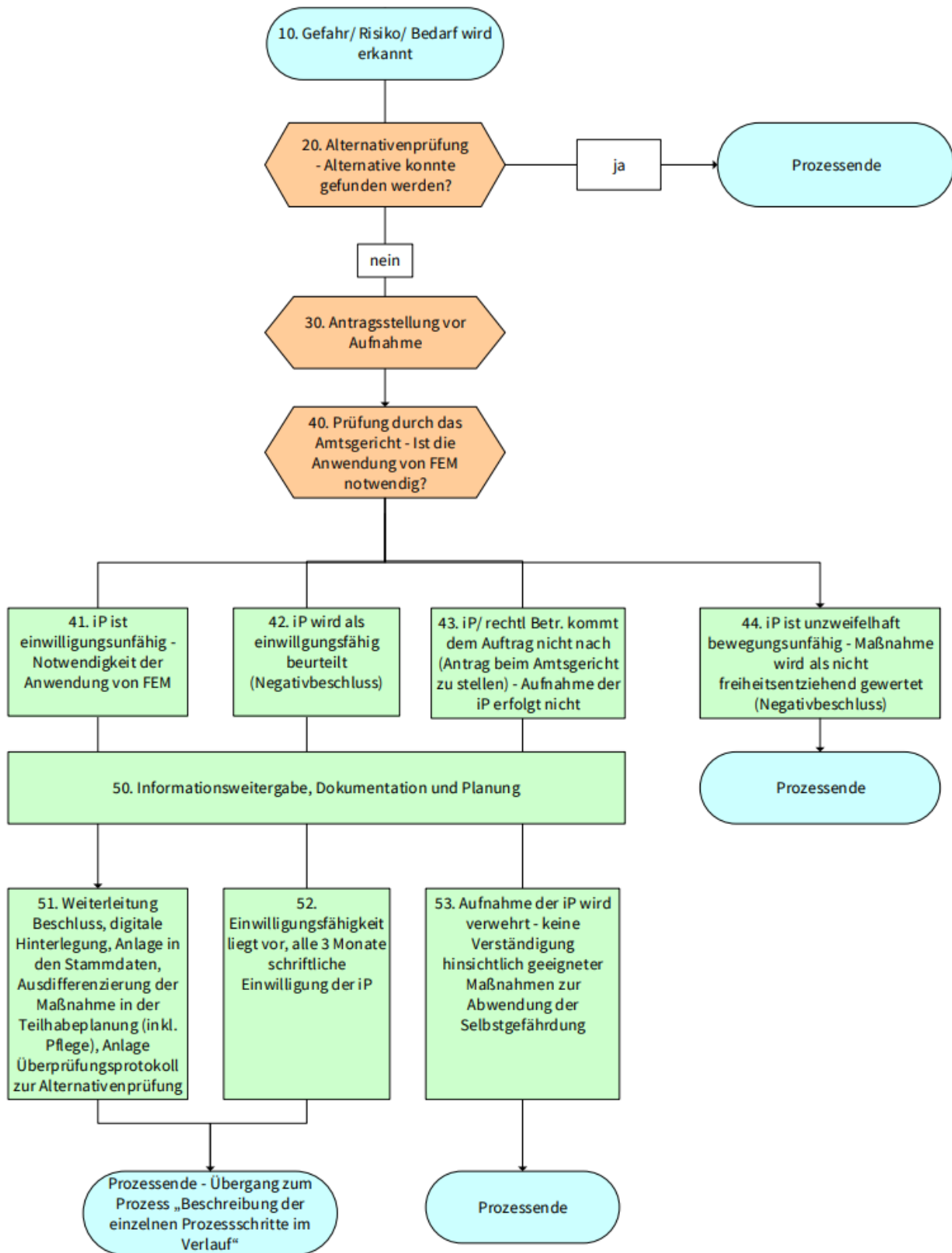
ANLAGEN

Anlage 1	Prozess FEM vor Aufnahme – Beschluss liegt noch nicht vor	S. 64
Anlage 2	Prozess FEM vor Aufnahme – Beschluss liegt vor	S. 65
Anlage 3	Prozess FEM im Verlauf	S. 66
Anlage 4	Prozess FEM akute Gefahr im Verzug	S. 67
Anlage 5	Adressatengerechte Schulung PPP	S. 68

Anlage 1: Prozess FEM vor Aufnahme – Beschluss liegt noch nicht vor

Flussdiagramm FEM-Prozess

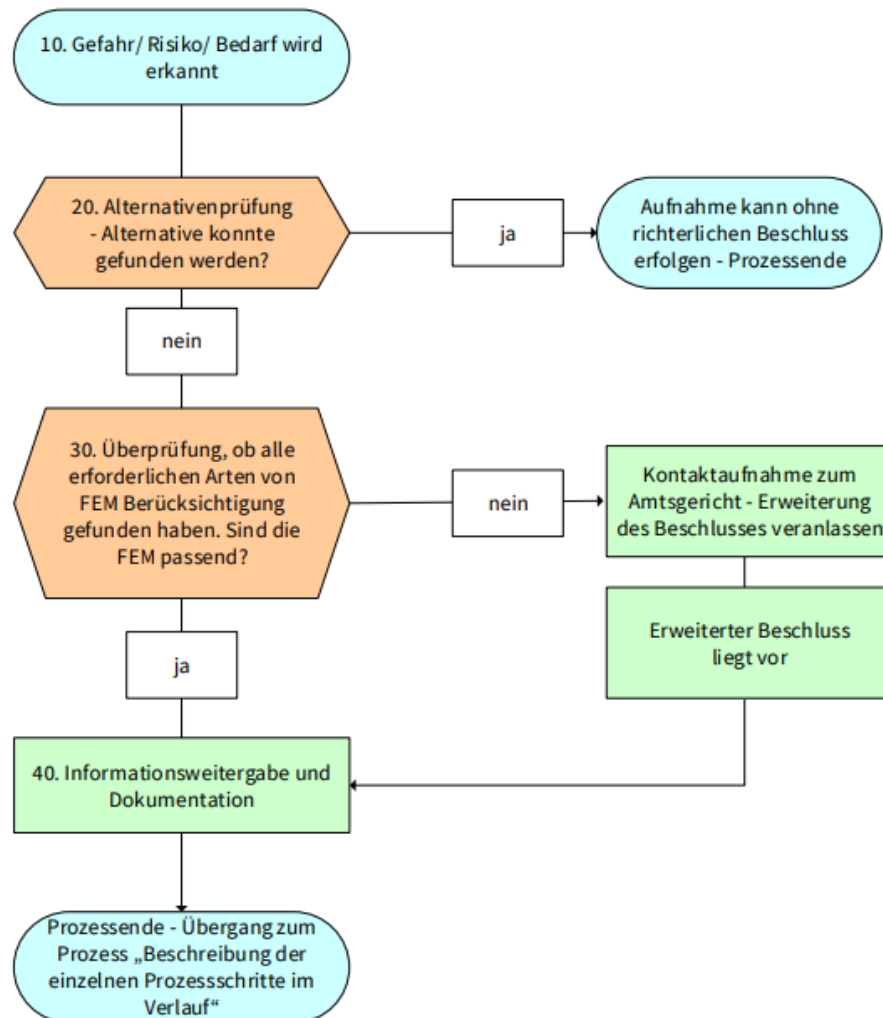
Stand 12.09.24



Anlage 2: Prozess FEM vor Aufnahme – Beschluss liegt vor

Flussdiagramm FEM-Prozess

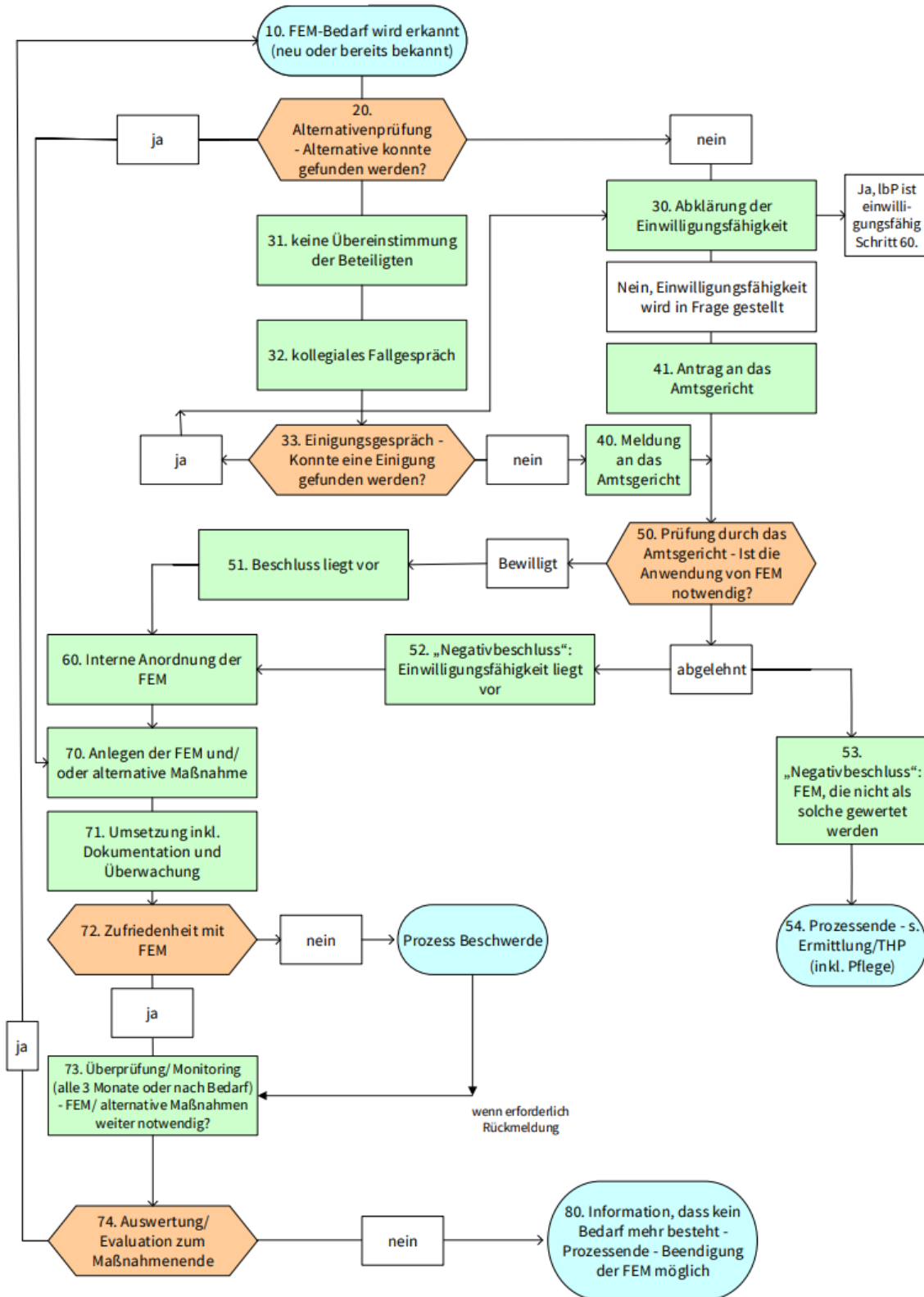
Stand 12.09.24



Anlage 3: Prozess FEM im Verlauf

Flussdiagramm FEM-Prozess

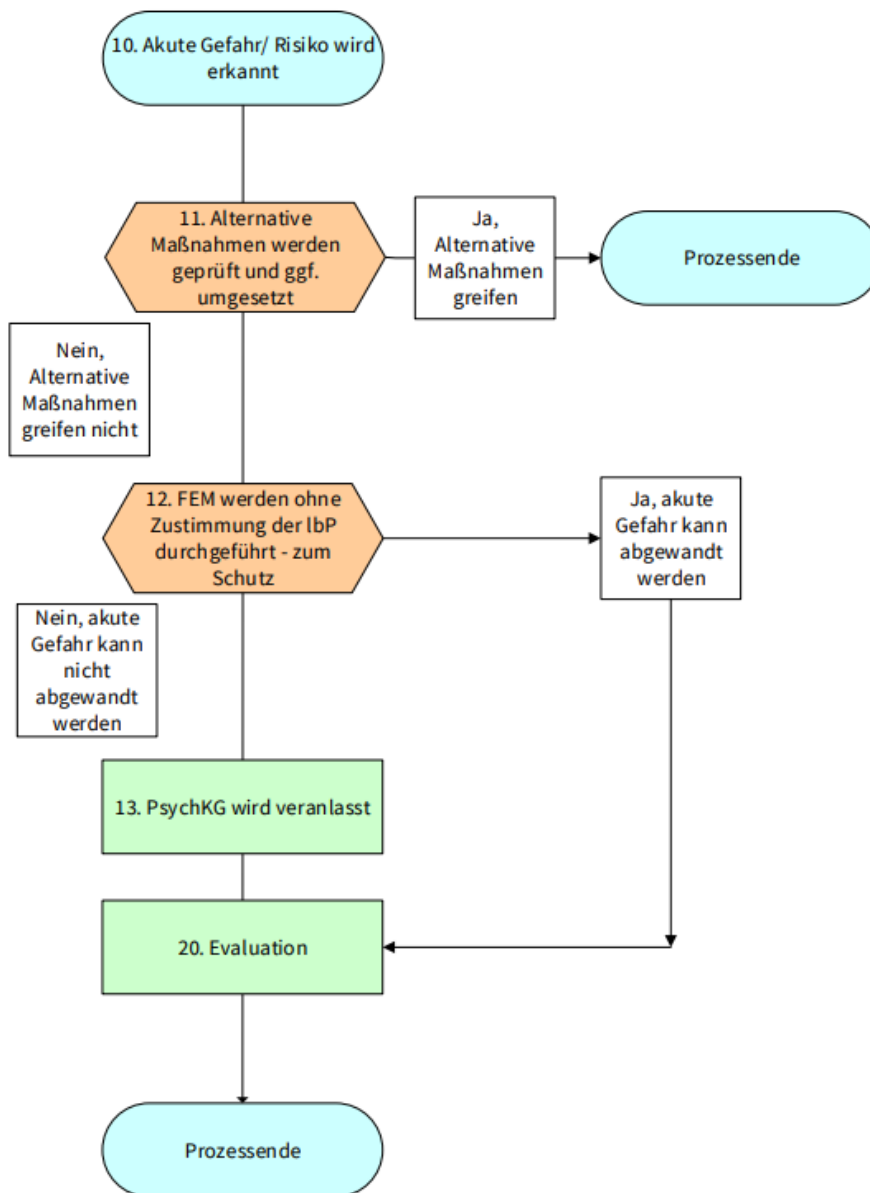
Stand 12.09.24



Anlage 4: Prozess FEM akute Gefahr im Verzug

Flussdiagramm FEM-Prozess

Stand 12.09.24



Anlage 5: adressatengerechte Schulung PPP



**HERZLICH WILLKOMMEN ZUR
SCHULUNG „FREIHEITS-
ENTZIEHENDE MAßNAHMEN“**

21.06.2024

IM MITTELPUNKT DER MENSCH



WAS ERWARTET SIE?

IM MITTELPUNKT DER MENSCH

INHALTE

- Was ist Freiheit für mich?
- Was bedeutet Freiheit?
- Welche (Grund-)Rechte gibt es?
- Was bedeutet Freiheits-Entzug?
- Was sind freiheits-entziehende Maßnahmen (FEM)?
- Was sind Alternativen?
- Wann darf einer Person die Freiheit entzogen werden?
- Wie gehen wir damit um?
- Ansprechpartner/ Beschwerde-Möglichkeiten

3 Freiheits-Entziehende Maßnahmen

IM MITTELPUNKT DER MENSCH

WAS IST FREIHEIT FÜR MICH?



4 Freiheits-Entziehende Maßnahmen

IM MITTELPUNKT DER MENSCH

WAS BEDEUTET FREIHEIT?

Freiheit = Alle Menschen entscheiden für sich selbst.

In den Grund-Rechten steht:



Alle Menschen in Deutschland sind frei.

Deutschland beschützt die Freiheit von Menschen.



5 Freiheits-Entziehende Maßnahmen

IM MITTELPUNKT DER MENSCH

WELCHE (GRUND-)RECHTE HABE ICH?

Deutschland hat viele Gesetze



Das wichtigste Gesetz heißt **Grund-Gesetz.**

In diesem stehen die Rechte von den Menschen in Deutschland.



Man sagt dazu: **Grund-Rechte.**

6 Freiheits-Entziehende Maßnahmen

IM MITTELPUNKT DER MENSCH

WELCHE (GRUND-)RECHTE HABE ICH?

In den Grund-Rechten steht:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“



Würde bedeutet:

- Alle Menschen sind wertvoll – egal ob mit oder ohne Behinderung, ob jung oder alt, welcher Herkunft, welcher Religion, welcher Hautfarbe
- Alle Menschen müssen gut behandelt werden.
- Auch von Menschen, die für Deutschland arbeiten zum Beispiel von Polizisten.

7 Freiheits-Entziehende Maßnahmen

IM MITTELPUNKT DER MENSCH

WELCHE (GRUND-)RECHTE HABE ICH?

- Wenn einer Person die Freiheit entzogen wird, muss dies ein Richter genehmigen.
- Die Freiheit darf nur entzogen werden, wenn die Person dadurch geschützt wird.
Zum Beispiel vor sich selber.



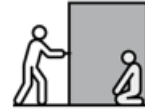
9 Freiheits-Entziehende Maßnahmen

IM MITTELPUNKT DER MENSCH

WAS BEDEUTET FREIHEITS-ENTZUG?

Freiheits-Entzug bedeutet:

- jemand hält mich fest,
 - jemand schließt mich ein,
 - jemand nimmt mir mein Hilfsmittel weg
 - oder gibt mir Medikamente zur Beruhigung
- **gegen meinen Willen.**

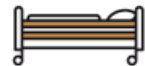


11 Freiheits-Entziehende Maßnahmen

IM MITTELPUNKT DER MENSCH

WAS SIND FREIHEITS-ENTZIEHENDE MAßNAHMEN?

- Ein Mitarbeiter macht zum Beispiel das Bett-Gitter hoch. Dann ist die Person sicher. Aber nicht mehr frei. Die Person kann nicht mehr machen, was sie will.



- Das Bett-Gitter nimmt die Freiheit weg.



- Darum heißen diese Maßnahmen: **freiheits-entziehende Maßnahmen, kurz FEM.**
- Das bedeutet, sie nehmen jemanden die Freiheit.

12 Freiheits-Entziehende Maßnahmen

IM MITTELPUNKT DER MENSCH

WAS SIND FREIHEITS-ENTZIEHENDE MAßNAHMEN?

- Etwas entziehen bedeutet etwas wegnehmen.
- Eine Person ist in Gefahr - die Mitarbeiter müssen etwas tun.
- Das, was sie tun, nennt man: **Eine Maßnahme.**



13 Freiheits-Entziehende Maßnahmen

IM MITTELPUNKT DER MENSCH

WAS SIND ALTERNATIVEN?

- Bevor eine freiheits-entziehende Maßnahme angewendet wird, wird geprüft, ob eine andere Maßnahme ausreicht.
- Diese anderen Maßnahmen nennt man auch alternative Maßnahmen.
- Alternative Maßnahmen sind mildere Maßnahmen.
- Sie helfen der Person, die Freiheit zu behalten und trotzdem geschützt zu werden.
- Die Mitarbeiter müssen zu Alternativen beraten und regelmäßig prüfen:
Gibt es Alternativen, anstelle von freiheits-entziehenden Maßnahmen?



14 Freiheits-Entziehende Maßnahmen

IM MITTELPUNKT DER MENSCH

WANN DARF EINER PERSON DIE FREIHEIT ENTZOGEN WERDEN?

1. Wenn das Gericht zustimmt.



Was muss vorher passieren?

- Erst wird immer geschaut, ob es eine Alternative gibt.
- Es gibt keine Alternative, dann muss ein Antrag beim Betreuungs-Gericht gestellt werden.
- Besteht keine rechtliche Betreuung, dann muss dafür auch ein Antrag gestellt werden.

WANN DARF EINER PERSON DIE FREIHEIT ENTZOGEN WERDEN?

- Für den Antrag braucht man immer ein ärztliches Attest.
- Die Ärzte bescheinigen: eine FEM ist erforderlich.
- Der Antrag und das ärztliche Attest werden zum Betreuungs-Gericht geschickt.
- Ein Richter prüft den Antrag.
- Die Person wird zu einem persönlichen Gespräch von dem Richter eingeladen.
- Das persönliche Gespräch nennt man Anhörung.



WANN DARF EINER PERSON DIE FREIHEIT ENTZOGEN WERDEN?

- Der Richter will schauen, ob die Person selber entscheiden kann oder nicht und ob FEM nötig sind.
- Der Richter sagt dann zum Beispiel: FEM sind notwendig.
- Der Person/ dem Josefsheim wird ein Schreiben vom Betreuungs-Gericht zugeschickt.



WANN DARF EINER PERSON DIE FREIHEIT ENTZOGEN WERDEN?

In dem Schreiben (Beschluss) steht:

- dass FEM angewandt werden darf.
- Welche FEM angewandt werden darf?
- Bis wann darf die FEM angewendet werden?
- Wenn FEM weiter notwendig sind, muss vor Ablauf ein weiterer Antrag gestellt werden.
- Vorher muss wieder geprüft werden, ob es Alternativen gibt.



WANN DARF EINER PERSON DIE FREIHEIT ENTZOGEN WERDEN?

2. Im Notfall



- Eine Person will sich oder anderen wehtun. Sie kann sich selbst oder anderen schaden.
- Man sagt auch, die Person ist selbst- oder fremdgefährdend.
- Man muss dann etwas tun, um die Person/ andere Personen zu schützen.
- Die Freiheit der Person einschränken.
- Danach muss direkt das Betreuungs-Gericht informiert werden.

19 Freiheits-Entziehende Maßnahmen

IM MITTELPUNKT DER MENSCH

WANN DARF EINER PERSON DIE FREIHEIT ENTZOGEN WERDEN?

- Manchmal braucht eine Person noch mehr Hilfe:
Dann kommt die Person in ein Krankenhaus (Psychiatrie)
- Das ist auch zum Schutz der Person.
- Auch hier muss das Betreuungs-Gericht sofort informiert werden.
- Es braucht einen Beschluss vom Betreuungs-Gericht.
- Je nach Situation muss die Polizei angerufen werden.



20 Freiheits-Entziehende Maßnahmen

IM MITTELPUNKT DER MENSCH

WANN DARF EINER PERSON DIE FREIHEIT ENTZOGEN WERDEN?

3. Man braucht keinen Beschluss, wenn...

- eine Person körperlich sehr eingeschränkt ist:
Sie sich selber kaum oder gar nicht aus eigener Kraft bewegen kann.
Die Person kann nicht selber den Ort wechseln.
- Dann ist es keine freiheits-entziehende Maßnahme.
- Man kann der Person nicht die Freiheit wegnehmen.



WANN DARF EINER PERSON DIE FREIHEIT ENTZOGEN WERDEN?

Man braucht keinen Beschluss, wenn...

- die Person zu dem Freiheits-Entzug „ja“ sagt.
- Die Person kann „ja“ sagen und das auch verstehen.
- Sie ist einwilligungs-fähig.
- Sie unterschreibt auf dem Papier ihre Einwilligung.



WIE GEHEN WIR DAMIT UM?

- Die Grund-Haltung des Josefsheims ist, dass jede Person selbst entscheiden kann.
- Das Josefsheim will, dass jeder frei sein kann.
Es soll die Freiheit von jeder Person geschützt werden.
- Manchmal müssen wir eine Person schützen:
Dann können wir die Freiheit von dieser Person einschränken.
Aber das wird nur gemacht, wenn es wirklich notwendig ist.
Wir machen es dann, um die Person zu schützen.



Das alles steht in unserem Konzept.



IM MITTELPUNKT DER MENSCH

ANSPRECH-PARTNER/ BESCHWERDE-MÖGLICHKEITEN

DIE PRÄVENTIONSKRÄFTE bei sexualisierter Gewalt

Christiane Buschkühl	Gaby Feldmann	Marina Köchling	Sina Kaiser
Telefon ☎ 02941 – 960 427	Telefon ☎ 02962 – 800 23175 / 23241	Telefon ☎ 02962 – 800 20099	Telefon ☎ 02962 – 800 20085
E-Mail ✉ c.buschkuehl@ josefsheim.de	E-Mail ✉ g.feldmann@ josefsheim.de	E-Mail ✉ m.koechling@ josefsheim.de	E-Mail ✉ s.kaiser@ josefsheim.de
Standort: Lipperode	Standort: Bigge	Standort: Bigge	Standort: Bigge



IM MITTELPUNKT DER MENSCH



ANSPRECH-PARTNER/ BESCHWERDE-MÖGLICHKEITEN

Besondere Wohnformen Bigge

Hier kann ich mich als Bewohner:in beschweren
 Ich kann mich an jeden Mitarbeiter:in wenden.
 Diese sind verpflichtet, die Beschwerde an die Ansprech-Personen für Beschwerden weiterzugeben:

Winfried Henke
 Telefon: 02962 - 800 - 23500
 E-Mail: Beschwerden@josefsheim.de
 Büro: Untergeschoss Café Sonnenblick



Beirat
Georgia Petresis
 Telefon: 02962 - 800 - 20513
 E-Mail: beirat@josefsheim.de
 Büro: Untergeschoss Café Sonnenblick



Bildquelle:
 Merazon Symbolik © Annette Klüßinger
 1.5.9-12 (2403/24) 02

Sie können sich auch woanders als im Josefsheim beschweren:

Bei der **JOSEFS-GESELLSCHAFT**
Ombuds-Mann
Martin Pappert
 Telefon: 0171 - 3311362
 E-Mail: ombudsmann@josefs-gesellschaft.de
 Custodisstraße 19 - 21, 50679 Köln



Hochsauerland-Kreis
Wohn- und Teilhabe-Gesetz Behörde
(WTG-Behörde)
HSK
 Elke Rathöfer
 Telefon: 02961 - 94 - 3368
 E-Mail: Elke.rathoefer@hochsauerlandkreis.de
 Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Ombuds-Mann
 Ferdinand Lenze
 Telefon: 0291 - 50708 oder Mobil: 0175 3789645
 E-Mail: Ferd.Lenze@t-online.de



Monitoring- und Beschwerde-Stelle
nach dem Wohn- und Teilhabe-Gesetz
Nordrhein-Westfalen
 Telefon: 0211 - 855 - 4499
 E-Mail: gewaltschutz@ibbp.nrw.de
 Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf




ANSPRECH-PARTNER/ BESCHWERDE-MÖGLICHKEITEN

Besondere Wohnformen Sundern

Hier kann ich mich als Bewohner:in beschweren
 Ich kann mich an jeden Mitarbeiter:in wenden.
 Diese sind verpflichtet, die Beschwerde an die Ansprech-Personen für Beschwerden weiterzugeben:

Winfried Henke
 Telefon: 02962 - 800 - 23500
 E-Mail: Beschwerden@josefsheim.de
 Büro: Untergeschoss Café Sonnenblick



Beirat
Christian Kiko, Igor Bolte, Simon Rose
 Telefon: 02933 - 902 - 810



Bildquelle:
 Merazon Symbolik © Annette Klüßinger
 1.5.9-12 (2403/24) 02

Sie können sich auch woanders als im Josefsheim beschweren:

Bei der **JOSEFS-GESELLSCHAFT**
Ombuds-Mann
Martin Pappert
 Telefon: 0171 - 3311362
 E-Mail: ombudsmann@josefs-gesellschaft.de
 Custodisstraße 19 - 21, 50679 Köln



Hochsauerland-Kreis
Wohn- und Teilhabe-Gesetz Behörde
(WTG-Behörde)
HSK
 Elke Rathöfer
 Telefon: 02961 - 94 - 3368
 E-Mail: Elke.rathoefer@hochsauerlandkreis.de
 Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Ombuds-Mann
 Ferdinand Lenze
 Telefon: 0291 - 50708 oder Mobil: 0175 3789645
 E-Mail: Ferd.Lenze@t-online.de



Monitoring- und Beschwerde-Stelle
nach dem Wohn- und Teilhabe-Gesetz
Nordrhein-Westfalen
 Telefon: 0211 - 855 - 4499
 E-Mail: gewaltschutz@ibbp.nrw.de
 Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf






ANSPRECH-PARTNER/ BESCHWERDE-MÖGLICHKEITEN

Besondere Wohnformen Lipperode

Hier kann ich mich als **Bewohner:in** beschweren

Ich kann mich an **jeden Mitarbeiter:in** wenden. Diese sind verpflichtet, die Beschwerde an die Ansprech-Personen für Beschwerden weiterzugeben:

Winfried Henke
 Telefon: 02962 - 800 - 23500
 E-Mail: Beschwerde@josefsheim.de
 Büro: Untergeschoss Café Sonnenblick



Beirat
Jörn Göbel
 Telefon: 02941 - 9604 - 51



Sie können sich auch woanders als im Josefsheim beschweren:

Bei der JOSEFS-GESELLSCHAFT
Ombudsmann
Martin Pappert
 Telefon: 0171 - 3311362
 E-Mail: ombudsmann@josefs-gesellschaft.de
 Custodisstraße 19 - 21, 50679 Köln



Kreis Soest
Wohn- und Teilhabe-Gesetz Behörde (WTG-Behörde)
 Katharina Plog
 Telefon: 02921 - 30-2973
 E-Mail: katharina.plog@kreis-soest.de
 Hoher Weg 1 - 3, 59494 Soest

Ombuds-Mann
 Johannes Kochanek
 Telefon: +49 157 - 73563634
 E-Mail: ombudsperson-wtg@kreis-soest.de



Monitoring- und Beschwerde-Stelle nach dem Wohn- und Teilhabe-Gesetz Nordrhein-Westfalen
 Telefon: 0211 - 855 - 4499
 E-Mail: gewaltschute@lbbp.nrw.de
 Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf



27

© Josefsheim
 Mediation, Synthese © Kerstin Köllinger
 13.03.2018 (2018) 04

IM MITTELPUNKT DER MENSCH

ANSPRECH-PARTNER/ BESCHWERDE-MÖGLICHKEITEN

Bigger und Lipperoder Werkstätten



Hier kann ich mich als **Beschäftigte:r** beschweren

Ich kann mich an **jeden Mitarbeiter:in** wenden. Diese sind verpflichtet, die Beschwerde an die Ansprech-Personen für Beschwerden weiterzugeben:

Winfried Henke
 Telefon: 02962 - 800 - 23500
 E-Mail: Beschwerde@josefsheim.de
 Büro: Untergeschoss Café Sonnenblick



Werkstattrat
 Sonja Haase
 Telefon: 02962 - 800 - 23510
 E-Mail: werkstattrat@josefsheim.de
 Büro Werkstattrat und Frauenbeauftragte



Frauenbeauftragte
 Anika Maehler
 Telefon: 02962 - 800 - 23546
 E-Mail: frauenbeauftragte@josefsheim.de
 Büro Werkstattrat und Frauenbeauftragte



Ansprechpartner für Männer
 Hannes Wende
 Telefon: 02962 - 800 - 23527



Sie können sich auch woanders als im Josefsheim beschweren:

Bei der JOSEFS-GESELLSCHAFT
Ombuds-Mann
Martin Pappert
 Telefon: 0171 - 3311362
 E-Mail: ombudsmann@josefs-gesellschaft.de
 Custodisstraße 19 - 21, 50679 Köln



Hochsauerland-Kreis
Wohn- und Teilhabe-Gesetz Behörde (WTG-Behörde)
 Birgit Süreth
 Telefon: 02961 - 94 - 3417
 E-Mail: birgit.sureth@hochsauerlandkreis.de
 Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon

Ombuds-Mann
 Ferdinand Lenze
 Telefon: 0291 - 50708 oder Mobil: 0175 3789645
 E-Mail: Ferd.Lenze@t-online.de



Monitoring- und Beschwerde-Stelle nach dem Wohn- und Teilhabe-Gesetz Nordrhein-Westfalen
 Telefon: 0211 - 855 - 4499
 E-Mail: gewaltschute@lbbp.nrw.de
 Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf



28

Freiheits-Entziehende Maßnahmen



IM MITTELPUNKT DER MENSCH

QUELLE

- Selber entscheiden - auch im Heim, freiheits-entziehende Maßnahmen: Das müssen Sie wissen. Ein Heft in Leichter Sprache für Bewohner und Bewohnerinnen in Heimen, Überörtliche Arbeitsgemeinschaft für das Betreuungswesen in Nordrhein-Westfalen
- [broschure-selber-entscheiden-auch-im-heim-freiheitsentziehende-massnahmen-das-mussen-sie-wissen.pdf](#)
- BILDQUELLE: METACOM SYMBOLE © ANNETTE KITZINGER

